

18. Wahlperiode

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**  
(gemäß Art. 64 Abs. 3 VvB)

**SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung**  
(VO-Nr. 18/230)



Der Senat von Berlin  
GPG – Krisenstab –  
Tel.: 9028 (928) 1825

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

– zur Kenntnisnahme –

gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin über die  
SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung

---

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung**

Vom 23. Juni 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**1. Teil**

**Grundsätzliche Pflichten, Schutz- und Hygieneregeln**

**§ 1**

**Grundsätzliche Pflichten**

(1) Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen möglichst gering zu halten.

(2) Bei Kontakten zu anderen Menschen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Satz 1 gilt nicht, sofern eine körperliche Nähe unter 1,5 Metern nach den Umständen nicht zu vermeiden ist, insbesondere

1. bei der Erbringung von Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsversorgung und Pflege einschließlich der Versorgung mit Heil-, Hilfs- und Pflegehilfsmitteln,

2. in der Kindertagesförderung im Sinne des § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, in Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 538) geändert worden ist, sowie in der beruflichen Bildung,
  3. bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen oder
  4. wegen der baulich bedingten Enge notwendigerweise von mehreren Personen zeitgleich zu nutzender Räumlichkeiten, zum Beispiel in öffentlichen Verkehrsmitteln oder Kraftfahrzeugen.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten nicht für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, sowie im Umgang mit Schwerstkranken und Sterbenden.

## **§ 2**

### **Schutz- und Hygienekonzept**

- (1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungen in Betrieben und anderen Einrichtungen, insbesondere Unternehmen, Gaststätten, Hotels, Verkaufsstellen, Vergnügungsstätten, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Stiftungen, Informations- und Beratungsstellen, Bildungsangebote, Eingliederungsmaßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch, öffentlich geförderten Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen sowie für Vereine, Sportstätten, Krankenhäuser, Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen einschließlich ambulanter Pflegedienste und entgelt- und zwendungsfinanzierte Angebote haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- (2) Bei der Erstellung des Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden zu berücksichtigen. Wesentliche Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl, die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen sowie die ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum. Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen.
- (3) Näheres zu den Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept einschließlich Vorgaben zu Auslastungsgrenzen oder Zutritts- und Besuchsregelungen kann die jeweils zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen.
- (4) Absatz 1 und 2 gilt nicht für Veranstaltungen gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 2 und 3.

**§ 3****Anwesenheitsdokumentation**

(1) Über § 2 hinaus haben die Verantwortlichen für

1. Veranstaltungen,
2. Gaststätten,
3. Hotels,
4. Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe,
5. Kinos, Theater, Konzert- und Opernhäuser,
6. Dienstleistungsgewerbe im Bereich der körpernahen Dienstleistungen,
7. den Sportbetrieb in gedeckten Sportanlagen einschließlich Hallenbädern, in Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen der Sportausübung dienenden Räumen sowie für sportbezogene und ähnliche Freizeitangebote und
8. staatliche, private und konfessionelle Hochschulen für den Präsenzbetrieb

eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, soweit geschlossene Räume betroffen sind. Für Veranstaltungen im privaten oder familiären Bereich gilt die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation bei mehr als 20 zeitgleich anwesenden Personen.

(2) Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname,
2. Telefonnummer,
3. vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse,
4. Anwesenheitszeit und
5. gegebenenfalls Platz- oder Tischnummer.

Die Anwesenheitsdokumentation nach Satz 1 ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung, des Besuchs oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 2 und 3.

**§ 4****Mund-Nasen-Bedeckung**

(1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in geschlossenen Räumen zu tragen

1. von Fahrgästen und von nicht fahrzeugführendem Personal bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel einschließlich der Bahnhöfe, Flughäfen und Fährterminals sowie sonstiger Fahrzeuge mit wechselnden Fahrgästen,
2. von Kundinnen und Kunden in Einzelhandelsgeschäften aller Art sowie in Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr, in Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistungen wie insbesondere Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnlichen Betrieben, auch von körpernah tätigem Personal,
3. in Gaststätten von Personal mit Gästekontakt und Gästen, soweit sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz aufhalten,
4. von Besucherinnen und Besuchern in Kinos, Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Bibliotheken, Archiven, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Betrieben, soweit sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz aufhalten, in Museen, Gedenkstätten und ähnlichen Kultur- und Bildungseinrichtungen,
5. in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen von Patientinnen und Patienten sowie ihren Begleitpersonen unter der Voraussetzung, dass die jeweilige medizinische Behandlung dem nicht entgegensteht,
6. in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen von Besucherinnen und Besuchern sowie von Patientinnen und Patienten beziehungsweise Bewohnerinnen und Bewohnern, sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen,
7. in gedeckten Sportanlagen einschließlich Hallenbädern, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen der Sportausübung dienenden Räumen, außer während der Sportausübung und
8. in der beruflichen Bildung bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern mit Ausnahme der beruflichen Schulen.

(2) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,
3. Personen, bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird oder
4. Gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

## **§ 5**

### **Weitere Hygiene- und Schutzregeln für besondere Bereiche**

- (1) In geschlossenen Räumen darf nicht gemeinsam gesungen werden.
- (2) Bei Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin hat die die Versammlung veranstaltende Person ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, aus dem die vorgesehenen Maßnahmen zur

Gewährleistung des Mindestabstands und der jeweils zu beachtenden Hygieneregeln, wie erforderlichenfalls das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder der Verzicht auf gemeinsame Sprechchöre durch die Teilnehmenden während der Versammlung, sowie die nach der nutzbaren Fläche des Versammlungsortes zulässige Teilnehmendenzahl bei der Durchführung der Versammlung hervorgehen. Die Versammlungsbehörde kann die Vorlage dieses Schutz- und Hygienekonzepts von der die Versammlung veranstaltenden Person verlangen und beim zuständigen Gesundheitsamt eine infektionsschutzrechtliche Bewertung des Konzepts einholen. Bei der Durchführung der Versammlungen ist die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts von der Versammlungsleitung sicherzustellen. § 17a Absatz 2 des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366) geändert worden ist, steht dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zum Infektionsschutz nicht entgegen.

(3) Zugelassene Krankenhäuser dürfen planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe unter der Voraussetzung durchführen, dass Reservierungs- und Freihaltvorgaben eingehalten werden und die Rückkehr in einen Krisenmodus wegen einer Verschärfung der Pandemielage jederzeit kurzfristig umgesetzt werden kann. Das Nähere hierzu bestimmt die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung.

(4) Bei der Öffnung von Verkaufsstellen darf in geschlossenen Räumen pro 10 Quadratmetern Geschäftsraum nur höchstens eine Person eingelassen werden. Unterschreitet der Geschäftsraum eine Größe von 10 Quadratmetern, so darf jeweils nur eine Kundin oder ein Kunde eingelassen werden. Der Zutritt zu Kaufhäusern und Einkaufszentren (Malls) ist vom Betreiber gesondert zu regulieren. Dabei gilt die Mindestfläche von 10 Quadratmetern je Person nach Satz 1 für alle dort befindlichen Verkaufsflächen. Aufenthaltsanreize in Kaufhäusern und Einkaufszentren (Malls), dürfen nicht geschaffen werden.

(5) Für Publikums- und Wartebereiche in den Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin und der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Gerichte, gilt Absatz 4 Satz 1 und 3 vorbehaltlich bereichsspezifischer Zutrittsregelungen aus Gründen des Infektionsschutzes entsprechend.

(6) In Gaststätten und Schankwirtschaften dürfen Speisen und Getränke nur an Tischen verzehrt werden. Selbstbedienungsbuffets dürfen nicht angeboten werden. Die Bestuhlung ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht unter die Ausnahme des § 1 Absatz 3 fallen, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird; in diesem Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime wird insbesondere durch Desinfektion der Tischplatten oder Wechseln der Tischwäsche nach jedem Gästewechsel sichergestellt.

(7) Sport darf mit Ausnahme des Personenkreises gemäß § 1 Absatz 3 nur kontaktfrei und unter Einhaltung der Abstandsregelungen nach § 1 Absatz 2 erfolgen. In den nutzungsbezogenen Schutz- und Hygienekonzepten ist für geschlossene Räume die pro Person erforderliche Mindestfläche in Quadratmetern festzulegen. Der Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, welches vorab von der für Sport zuständigen Senatsverwaltung genehmigt wurde.

(8) Für Kaderathletinnen und -athleten, Bundesligateams und Profisportlerinnen und Profisportler können von der für Sport zuständigen Senatsverwaltung durch schriftliche Genehmigung Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 7 Satz 1 zugelassen werden, soweit dies für die Sportausübung zwingend erforderlich ist.

(9) Schwimmbäder, Frei- und Strandbäder dürfen nur mit Genehmigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(10) Im Bereich der Kindertagesförderung kann die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung in Fällen eines auf Grund der Infektionslage eingeschränkten Einsatzes von Fachpersonal in den Einrichtungen Näheres bestimmen, um dennoch die Betreuungsumfänge unter Beachtung der Hygienevorgaben nach dem Kindertagesförderungsgesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, erfüllen zu können.

## **2. Teil**

### **Personenobergrenzen und Verbote**

#### **§ 6**

##### **Personenobergrenzen bei Veranstaltungen**

(1) Veranstaltungen im Freien mit mehr als 1 000 zeitgleich Anwesenden sind bis einschließlich 31. August 2020 verboten. Vom 1. September bis zum Ablauf des 24. Oktober 2020 sind Veranstaltungen im Freien mit mehr als 5 000 zeitgleich Anwesenden verboten.

(2) In geschlossenen Räumen sind Veranstaltungen bis einschließlich 31. Juli 2020 mit mehr als 300 zeitgleich Anwesenden verboten. Vom 1. August bis zum Ablauf des 31. August 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 500 zeitgleich Anwesenden verboten. Vom 1. September bis zum Ablauf des 30. September 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 750 zeitgleich Anwesenden verboten. Vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 24. Oktober 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 1 000 zeitgleich Anwesenden verboten.

(3) Absatz 1 und 2 gilt nicht für

1. Religiös-kultische Veranstaltungen im Sinne des Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung von Berlin,
2. Versammlungen im Sinne des Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin,
3. Veranstaltungen, einschließlich Sitzungen, des Europäischen Parlaments, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Deutschen Bundestages, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Bundesrates und seiner Ausschüsse, des Abgeordnetenhauses, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Europäischen Rates, des Rates der Europäischen Union, der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, des Senats von Berlin, des Rats der Bürgermeister und seiner Ausschüsse, des Verfassungsgerichtshofes von Berlin, der Bezirksverordnetenversammlungen, ihrer Fraktionen und Ausschüsse sowie der Auslandsvertretungen, der Organe der Rechtspflege, der Organe, Gremien und Behörden

der Europäischen Union, der internationalen Organisationen, des Bundes und der Länder und anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und

4. Parteiversammlungen sowie Versammlungen von Wählergemeinschaften, wenn sie aufgrund der Vorschriften des Parteiengesetzes vorgeschrieben oder zur Vorbereitung der Teilnahme an allgemeinen Wahlen erforderlich sind.

## **§ 7**

### **Verbote**

(1) Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, dürfen in geschlossenen Räumen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(2) Gaststätten mit der besonderen Betriebsart Diskotheken und ähnliche Betriebe im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, dürfen in geschlossenen Räumen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Sie dürfen Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle, zur Abholung oder zur Lieferung anbieten. Auch in anderen Gaststätten sind Tanzveranstaltungen nicht zulässig.

(3) Saunen, Dampfbäder und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen zu halten. Entsprechende Bereiche in Hotels, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen sind ebenfalls geschlossen zu halten.

(4) Die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt ist untersagt. Prostitutionsgewerbe im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, dürfen weder für den Publikumsverkehr geöffnet werden noch ihre Dienste außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen.

(5) Staatliche, private und konfessionelle Hochschulen einschließlich ihrer Einrichtungen dürfen bis einschließlich 20. Juli 2020 nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. In begründeten Fällen können sie Personen abweichend von Satz 1 begrenzten Zutritt gestatten. Die Hochschulen führen ihren Lehrbetrieb bis einschließlich 20. Juli 2020 in der Regel mit Online-Formaten und nicht im Präsenzlehrbetrieb durch. Praxisformate, die insbesondere spezielle Labor- und Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, und Prüfungen dürfen durchgeführt werden. Satz 1 gilt nicht für wissenschaftliche Bibliotheken und den Botanischen Garten.

(6) Werkstätten, Tages- und Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen dürfen bis einschließlich 31. Juli 2020 nicht vollumfänglich öffnen. Die Leistungserbringung ist nur gestattet, wenn die Menschen mit Behinderung einer Wiederaufnahme der Leistungserbringung zugestimmt haben. In den Werkstätten für Menschen mit Behinderung ist die Zahl der gleichzeitig genutzten Arbeits- und Betreuungsplätze auf bis zu 50 Prozent der am 17. März 2020 in einer Werkstatt vorhandenen Plätze begrenzt; ab dem 5. Juli 2020

beträgt die gestattete gleichzeitige Nutzung bis zu 75 Prozent der Plätze. Die entgeltfinanzierten Leistungserbringer der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sind zur Abwendung von Gefahren für Mitarbeitende und Leistungsberechtigte befugt, das Personal abweichend von den Leistungsvereinbarungen, insbesondere in anderen Angeboten einzusetzen, um die Versorgung der Leistungsberechtigten insgesamt sicherzustellen.

(7) In überwiegend öffentlich geförderten Theatern, Konzert- und Opernhäusern dürfen bis einschließlich 31. Juli 2020 öffentliche Veranstaltungen unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden nicht stattfinden.

### **3. Teil Quarantänemaßnahmen**

#### **§ 8**

##### **Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung**

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Berlin einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatz 1 Satz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt, und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert-Koch-Institut veröffentlicht.

**§ 9****Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne**

(1) Von § 8 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in das Land Berlin einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Berlin auf direktem Weg unverzüglich zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Berlin ist hierbei gestattet.

(2) § 8 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit des diplomatischen und konsularischen Personals ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen.

(3) Von § 8 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis nebst aktuellem Laborbefund in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(4) Über Absatz 1 bis 3 hinaus können in begründeten Fällen Befreiungen von § 8 Absatz 1 Satz 1 zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange und epidemiologischer Aspekte vertretbar ist. In besonders dringenden Einzelfällen kann die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung die Befreiung nach Satz 1 erteilen; das zuständige Gesundheitsamt wird darüber informiert.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach Absatz 2 bis 4 unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren.

(6) § 8 Absatz 2 gilt nicht für Personen, die sich nach ihrer Einreise in das Land Berlin unmittelbar in staatlicher Unterbringung befinden, soweit die Verpflichtungen nach § 8 Absatz 2 durch eine andere Stelle wahrgenommen werden. Die Unterbringung in behördlicher Betreuung hat unter Einhaltung der Vorgaben der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes zu erfolgen.

## **4. Teil**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 10**

#### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

#### **§ 11**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. S. 2146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 73 Absatz 2 zweiter Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen als in § 1 Absatz 3 genannten Personen nicht einhält und keine Ausnahme nach § 1 Absatz 2 Satz 2 oder § 5 Absatz 8 vorliegt,
2. entgegen § 2 Absatz 1 als Verantwortliche oder Verantwortlicher auf Verlangen kein Hygienekonzept vorlegt, soweit keine Ausnahme nach § 2 Absatz 4 vorliegt,
3. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 3 als Verantwortliche oder Verantwortlicher keine Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln gut sichtbar anbringt, soweit keine Ausnahme nach § 2 Absatz 4 vorliegt,
4. entgegen § 3 Absatz 1 und 2 als Verantwortliche oder Verantwortlicher keine Anwesenheitsdokumentation führt, diese nicht für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt oder sie auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt, soweit keine Ausnahme nach § 3 Absatz 3 vorliegt,
5. entgegen § 4 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und keine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 vorliegt,
6. entgegen § 5 Absatz 1 in geschlossenen Räumen gemeinsam singt,
7. entgegen § 5 Absatz 2 als die Versammlung veranstaltende Person kein Schutz- und Hygienekonzept erstellt, dieses auf Verlangen der Versammlungsbehörde nicht vorlegt oder die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts bei der Durchführung der Versammlung nicht sicherstellt,

8. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Verkaufsstelle mehr als die nach der Fläche des Geschäftsraumes höchstens zulässige Personenanzahl einlässt,
9. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 und 4 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eines Kaufhauses oder eines Einkaufszentrums (Mall) die Einhaltung der Zutrittsregelung bezogen auf die maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenanzahl nicht gewährleistet,
10. entgegen § 5 Absatz 6 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte oder einer Schankwirtschaft die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,
11. entgegen § 5 Absatz 7 Satz 1 Sport mit anderen als den in § 1 Absatz 3 genannten Personen nicht kontaktfrei ausübt oder den Mindestabstand zu anderen als den in § 1 Absatz 3 genannten Personen nicht einhält, soweit keine Ausnahme nach § 5 Absatz 8 vorliegt,
12. entgegen § 5 Absatz 7 Satz 3 den Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten außerhalb eines von der für Sport zuständigen Senatsverwaltung genehmigten Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes durchführt,
13. entgegen § 5 Absatz 8 als Kaderathletin oder -athlet, Mitglied eines Bundesligateams, Profisportlerin oder Profisportler ohne Genehmigung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung Sport mit anderen als den in § 1 Absatz 3 genannten Personen nicht kontaktfrei ausübt oder den Mindestabstand zu anderen als den in § 1 Absatz 3 genannten Personen nicht einhält,
14. entgegen § 5 Absatz 9 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eines Schwimmbades, Frei- oder Strandbades dieses ohne Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes öffnet,
15. entgegen § 6 Absatz 1 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung im Freien die Einhaltung der jeweils zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach § 6 Absatz 3 vorliegt,
16. entgegen § 6 Absatz 2 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen die Einhaltung der jeweils zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach § 6 Absatz 3 vorliegt,
17. entgegen § 7 Absatz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eine Tanzlustbarkeit oder ein ähnliches Unternehmen in geschlossenen Räumen für den Publikumsverkehr öffnet,
18. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eine Gaststätte mit der besonderen Betriebsart Diskotheken und ähnliche Betriebe, die nicht ausschließlich Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle, zur Abholung oder Lieferung anbietet, in geschlossenen Räumen für den Publikumsverkehr öffnet,
19. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 3 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte Tanzveranstaltungen in geschlossenen Räumen durchführt,

20. entgegen § 7 Absatz 3 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Saunen, Dampfbäder oder eine ähnliche Einrichtung öffnet,
21. entgegen § 7 Absatz 4 sexuelle Dienstleistungen mit Körperkontakt in Anspruch nimmt,
22. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 ein Prostitutionsgewerbe im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes betreibt,
23. entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer staatlichen, privaten oder konfessionellen Hochschule deren Einrichtungen vor dem 20. Juli 2020 für den Publikumsverkehr öffnet und keine Ausnahme nach § 7 Absatz 5 Satz 2 bis 5 vorliegt,
24. entgegen § 7 Absatz 6 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Werkstatt, Tages- und Tagesförderungsstätte für Menschen mit Behinderungen vor dem 31. Juli 2020 vollumfänglich öffnet und die Einhaltung der nach § 7 Absatz 6 Satz 3 jeweils zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet,
25. entgegen § 7 Absatz 7 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eines überwiegend öffentlich geförderten Theaters, Konzert- oder Opernhauses öffentliche Veranstaltungen vor dem 31. Juli 2020 durchführt,
26. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 sich als Einreisende, Einreisender, Rückreisende oder Rückreisender aus einem Risikogebiet nach § 8 Absatz 4 nach der Einreise nicht unverzüglich auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt, soweit keine Ausnahme nach § 9 Absatz 1 bis 4 vorliegt,
27. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 sich als Einreisende, Einreisender, Rückreisende oder Rückreisender aus einem Risikogebiet nach § 8 Absatz 4 nicht für einen Zeitraum von 14 Tagen nach der Einreise absondert, soweit keine Ausnahme nach § 9 Absatz 1 bis 4 vorliegt,
28. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 als Einreisende, Einreisender, Rückreisende oder Rückreisender aus einem Risikogebiet nach § 8 Absatz 4 in dem Zeitraum der Absonderung Besuch von Personen empfängt, die nicht zum eigenen Hausstand gehören,
29. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 eine Person, die der Verpflichtung zur Absonderung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 unterliegt, besucht,
30. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 als Einreisende, Einreisender, Rückreisende oder Rückreisender aus einem Risikogebiet nach § 8 Absatz 4 nicht unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt kontaktiert und auf das Vorliegen der Verpflichtung zur Absonderung nach § 8 Absatz 1 hinweist, soweit keine Ausnahme nach § 9 Absatz 6 vorliegt,
31. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 2 als Einreisende, Einreisender, Rückreisende oder Rückreisender aus einem Risikogebiet nach § 8 Absatz 4 beim Auftreten von Krankheitssymptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, nicht unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt informiert, soweit keine Ausnahme nach § 9 Absatz 6 vorliegt,

32. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 2 beim Auftreten von Krankheitssymptomen binnen 14 Tagen nach der Einreise, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt informiert.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 24. Oktober 2020 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 22. März 2020, verkündet am 22. März 2020 gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 9. November 1995 (GVBl. S. 794) geändert worden ist, und nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 220) bekanntgemacht, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2020, die ebenfalls gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen am 16. Juni 2020 verkündet und nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 557) bekanntgemacht wurde, außer Kraft; für bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung bereits eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren ist die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung in der jeweils zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Großveranstaltungsverbotsverordnung vom 21. April 2020, die am 21. April 2020 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen verkündet und nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 269) bekanntgemacht worden ist, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2020, die ebenfalls gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen am 29. Mai 2020 verkündet und nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 518) bekanntgemacht worden ist, außer Kraft.

#### **A. Begründung:**

##### **a) Allgemeines:**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht weltweit, deutschland- und berlinweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Gefährdungslage für die Bevölkerung. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und die dadurch hervorgerufene Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an COVID-19 sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die

weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Ziel ist es, durch eine weitgehende Eindämmung der Virusausbreitung eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen und damit die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt zu reduzieren. Belastungsspitzen sollen vermieden und die bestmögliche medizinische Versorgung für die gesamte Bevölkerung sichergestellt werden.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand von Wissenschaft und Forschung ist davon auszugehen, dass der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung durch eine Infektion über Tröpfchen oder Aerosole erfolgt. Durch Husten und Niesen aber auch bereits durch Sprechen oder Singen von teils mild erkrankter oder auch asymptomatisch infizierter Personen kommt es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen vor. Bei Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen.

Zugleich müssen die Schutzmaßnahmen angemessen gestaltet sein. Dabei sind die unterschiedlichen Gewährleistungsgehalte und Verhältnismäßigkeitsanforderungen der verschiedenen betroffenen Grundrechte zu beachten, insbesondere, wenn diese in ihrem Kerngehalt berührt oder vorbehaltlos gewährleistet sind.

Mit zunehmender Stabilisierung der Epidemie und steigendem Verständnis in der Bevölkerung für die Wichtigkeit hygienischer Maßnahmen kann dabei tendenziell auf sehr einschneidende Schutzmaßnahmen verzichtet werden. Daher griffen die bisherigen Verordnungen teilweise auf eine zeitlich staffelnde Regelung zurück, nach der eine Handlungsfreiheit eröffnende Regelung erst ab einem mehrere Tage in der Zukunft liegenden Datum wirksam wurden. Dabei war zu beachten, dass bei einer Zunahme der Zahl der Neuerkrankungen und anderer epidemiologischer Parameter die Notwendigkeit zu einer erneuten Einführung restriktiverer Maßnahmen kommen kann. Letzteres gilt auch weiterhin. Zwar erlaubt und rechtfertigt die derzeit insgesamt positive Entwicklung des Infektionsgeschehens weitere umfassende Lockerungsmaßnahmen des privaten und öffentlichen Lebens. Gleichwohl ist zu beachten, dass die COVID-19-Pandemie noch lange nicht überstanden ist und auch künftig erhöhte Schutz- und Hygienemaßnahmen zu ergreifen sind, um diese positive Entwicklung fortzusetzen. Hierbei knüpft die Regelungssystematik der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung primär an allgemeine Gebote an, die für sämtliche Lebensbereiche gelten und durch fachspezifische Regelungen ergänzt werden. Lediglich einzelne Bereiche müssen aufgrund der hohen Infektionsgefahr zeitweise noch eingeschränkt werden, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung auch weiterhin so weit möglich zu gewährleisten.

## b) Einzelbegründung:

**1. Zu § 1:****Zu Absatz 1:**

Die weitgehende Verringerung und Beschränkung sozialer Kontakte im privaten und öffentlichen Bereich trägt entscheidend dazu bei, die Übertragung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu verringern und einzudämmen. Diesem Zweck dient der in § 1 enthaltene Appell zur Reduzierung physischer sozialer Kontakte zu anderen Menschen. Indem die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verlangsamt wird, können die zu erwartenden neuen Erkrankungsfälle von COVID-19 verringert, über einen längeren Zeitraum verteilt und dadurch Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern und Versorgungseinrichtungen verhindert werden. Der verlangsamte Anstieg der Anzahl an Neuinfektionen zeigt an, dass die bisher getroffenen Maßnahmen zu einer Reduktion des Infektionsverlaufs geführt haben.

Um das Ziel zu verwirklichen, die Anzahl der Infektionen mit SARS-CoV-2 zu minimieren und damit den Virus in Deutschland und im Land Berlin weiterhin einzudämmen, ist das Gebot der Reduzierung von physisch sozialen Kontakten auch weiterhin erforderlich. So können Neuerkrankungen vermieden werden, für schwerere Krankheitsfälle werden ausreichend Intensivplätze in den Krankenhäusern zur Verfügung stehen und die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung wird weiterhin gesichert sein. Es handelt sich weiterhin um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Dafür sprechen nachdrücklich die weiterhin anhaltenden Neuinfektionsraten der jüngsten Vergangenheit sowie die Zahl hospitalisierter Personen und Todesfälle international, in Deutschland und im Land Berlin. Zudem steht gegen das SARS-CoV-2 Virus derzeit keine Impfung und keine spezifische Behandlungsmethode zur Verfügung. Daher stellt der Appell zu Reduzierung physisch sozialer Kontakte ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

**Zu Absatz 2:**

Die Ergänzung von § 1 Absatz 2 dient der Präzisierung der Ausnahme von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen. Wie dies der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin in seinem Beschluss vom 20. Mai 2020 (VerfGH 81 A/20) mit Blick auf die Bußgeldbewehrung dieser Verpflichtung nach dem § 24 SARS-CoV-2-EindmaßnV a. F. forderte, gestattet es die um plastische Beispiele angereicherte Ausformung der unbestimmten Rechtsbegriffe „soweit nach den Umständen nicht zu vermeiden ist“ in § 1 Absatz 2 den Normunterworfenen nunmehr besser, einzuschätzen, in welchen Situationen sie ohne Befürchtung eine Ordnungswidrigkeit zu begehen, gegenüber

anderen Personen den ansonsten geltenden Mindestabstand unterschreiten dürfen. So wird unter anderem klargestellt, dass bei einer den Mindestabstand notwendigerweise unterschreitenden Erbringung von Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsversorgung und Pflege einschließlich der Versorgung mit Heil-, Hilfs- und Pflegehilfsmitteln, in der Kindertagesförderung, in Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges sowie in der beruflichen Bildung, bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen oder aufgrund besonderer baulicher Umstände (wie bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands entfällt. In allgemeinbildenden Schulen und in Kindertagesstätten werden überwiegend sehr junge bzw. noch minderjährige Personen unterrichtet. Aufgrund der alters- und entwicklungsbedingt noch eingeschränkten Einsichts- und Impulssteuerungsfähigkeit ist von ihnen realistischer nur sehr begrenzt die Einhaltung eines Mindestabstands zu erwarten. Zudem sind für ihre Lernmotivation und soziale Entwicklung Nahkontakte mit anderen Menschen, einschl. Altersgenossen/innen und Lehrer/innen, Erzieher/innen und anderen Betreuer/innen auch wesentlich wichtiger als für Erwachsene. Daher wird für den Bereich der allgemeinbildenden Schule und der Kindertagesstätten von einer Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern abgesehen. Im Gegensatz dazu gilt im Bereich der beruflichen Bildung und der allgemeinen Erwachsenenbildung, in der überwiegend volljährige und ältere Personen Kompetenzen erwerben und erweitern, die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes als probates Mittel zur Erschwerung der Ausbreitung des Corona-Virus. Die Vermittlung berufspraktischer Fertigkeiten ist wesentlicher Bestandteil beruflicher Bildung. Einige praktische Fertigkeiten, die für die spätere Berufsausübung essenziell sind, lassen sich nur erlernen, wenn Körperkontakt bzw. räumliche Nähe möglich sind. In der Berufsbildung und bei den praktischen Prüfungen zum Nachweis der erlernten Fertigkeiten darf daher der Mindestabstand unterschritten werden, wenn nur so die praktischen Fertigkeiten erworben und gezeigt werden können

**Zu Absatz 3:**

Absatz 3 normiert Ausnahmen für Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht sowie für den Umgang mit Schwerstkranken und Sterbenden.

**2. Zu § 2:**

**Zu Absatz 1:**

Unerlässliche Voraussetzung für die epidemiologisch vertretbare Öffnung von möglichst vielen Bereichen des öffentlichen Lebens ist die Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen. Dies ist zum Schutz des Personals, von Kunden und Kundinnen beziehungsweise Nutzenden notwendig.

Neben speziellen Regelungen zur Abstandswahrung gibt Absatz 1 die Einhaltung von Hygieneregeln vor und verlangt, ein betriebs-, einrichtungs- bzw. tätigkeitsbezogenes Schutz- und Hygienekonzept vorzuhalten, d. h. über die vorgegebenen und empfohlenen Hygienemaßnahmen, die infektiologisch relevanten Spezifika der eigenen Tätigkeit und die hiervon berührte Infrastruktur zu reflektieren und die Ergebnisse dessen selbstverbindlich zu fixieren.

Adressat der Regelung sind die Verantwortlichen für Veranstaltungen wie etwa Messen oder Flohmärkte, die Verantwortlichen in Betrieben und anderen Einrichtungen, insbesondere Unternehmen, Gaststätten, Hotels, Hostels, Verkaufsstellen, Vergnügungsstätten, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Stiftungen, Informations- und Beratungsstellen, Bildungsangebote, Eingliederungsmaßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch, öffentlich geförderten Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen sowie für Vereine, Sportstätten, Krankenhäuser, Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen einschließlich ambulanter Pflegedienste und entgelt- und zuwendungsfinanzierte Angebote.

Dennoch gilt auch bei diesen insbesondere die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Absatz 2 mit Ausnahme der in § 1 Absatz 3 genannten Personen.

Auch die Verantwortlichen für Informations- und Beratungsstellen, Bildungsangebote, Eingliederungsmaßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch, öffentlich geförderte Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen sowie Vereine haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Aufnahme der zuwendungs- und entgeltfinanzierten Angebote in die Aufzählung ist erforderlich, sodass auch die verschiedenen Angebote im Bereich des Sozialen ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen haben. Hierbei ist es unerheblich, ob diese Angebote entgeltfinanziert (beispielsweise Eingliederungshilfe, Wohnungslosenhilfe) oder zuwendungsfinanziert (beispielsweise unter dem Dach des Rahmenfördervertrags mit seinen Förderprogrammen) sind.

### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 konkretisiert die Anforderungen an ein Schutz- und Hygienekonzept Die wichtige Einhaltung des Abstands zu anderen Personen wird diesbezüglich ebenso betont wie die Verstärkung des Reinigungs- und Desinfektionsregimes, Begrenzungen der Personenanzahl je verfügbarer Fläche, Zugangs- und Zutrittssteuerung sowie die Veröffentlichung bzw. der Aushang entsprechender Hinweise.

**Zu Absatz 3:**

Bereichsspezifische Regelungen zum Schutz- und Hygienekonzept einschließlich Vorgaben zu Auslastungsgrenzen oder Zutritts- und Besuchsregelungen kann die jeweils zuständige Senatsverwaltung in Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung bestimmen.

**Zu Absatz 4:**

Zu den Ausnahmen für Zusammenkünfte im Rahmen von staatlichen Institutionen und Parteitage siehe die Begründung zu § 6 Absatz 3 Nummer 3 bzw. Nummer 4.

**3. Zu § 3:****Zu Absatz 1:**

Absatz 1 führt Regelungen und Vorgaben zur Anwesenheitsdokumentation auf. Von der Pflicht eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, sollen kleine Veranstaltungen im engeren privaten oder familiären Bereich ausgenommen werden. Dennoch gilt auch bei diesen insbesondere die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Absatz 2 mit Ausnahme der in § 1 Absatz 3 genannten Personen.

**Zu Absatz 2:**

In Absatz 2 werden die Vorgaben zur Anwesenheitsdokumentation näher bestimmt sowie die Nutzung und die Dauer der Datenverarbeitung näher bestimmt.

**Zu Absatz 3:**

Zu den Ausnahmen für Zusammenkünfte im Rahmen von staatlichen Institutionen und Parteitage siehe unten Begründung zu § 6 Absatz 3 Nummer 3 bzw. Nummer 4.

**4. Zu § 4:****Zu Absatz 1:**

Absatz 1 verpflichtet zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den dort beschriebenen Situationen. Dort kann der Mindestabstand von 1,5 Meter häufig nicht eingehalten werden. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasen-Bedeckung sollte über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Die Mund-Nasen-

Bedeckung ist kein Medizinprodukt und auch keine persönliche Schutzausrüstung im Sinne eines Arbeitsschutzes. Sie stellt lediglich eine Barriere dar, die die Verringerung einer Verbreitung von Tröpfchen wahrscheinlich macht.

„Öffentliche Verkehrsmittel“ erfasst in der Regel nur Linienverkehre und nicht auch die sog. Gelegenheitsverkehre, wie z. B. Taxi und Mietwagen. Der Begriff „Kraftfahrzeug“ beschreibt grundsätzlich nur Landfahrzeuge, jedoch keine Wasser- oder Luftfahrzeuge. Damit auch bei diesen Verkehren bzw. in diesen Fahrzeugen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, wird der allgemeinere Begriff „sonstige Fahrzeuge mit wechselnden Fahrgästen“ verwendet.

Der bisher in der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung verwendete Begriff „Publikumsverkehr“ wird ersetzt, weil damit nach dem Wortsinn „ein Kommen und Gehen“ beschrieben wird, d. h. einen stetigen Wechsel von Fahrgästen. Die ist etwa bei Reisebusreisen nicht der Fall ist. Hier wechseln die Fahrgäste regelmäßig erst am Folgetag (z. B. bei sog. Tagesausflugsfahrten). Da derartige Fahrten auch dem Anwendungsbereich unterfallen sollen, wird aus Gründen der Klarstellung die Formulierung „wechselnde Fahrgäste“ verwendet. Damit wird der ursprünglichen Intention, reine Privatfahrten aus dem Anwendungsbereich der Norm herauszunehmen, hinreichend Rechnung getragen.

Mit der Formulierung „nicht fahrzeugführendes Personal“ wird auch das in Verkehrsmitteln zur Fahrscheinkontrolle eingesetzte Personal verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Gerade bei Kontrollen kann aber der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden. Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes und der Vorbildwirkung ist dies nur schwer vermittelbar. Daher soll die Verpflichtung auch für das in den Verkehrsmitteln tätige Personal gelten, sofern Kontakt zu (Fahr-)Gästen besteht. Das Personal ohne unmittelbaren Fahrgastkontakt ist vom Anwendungsbereich ausgenommen.

#### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 berücksichtigt, dass die Verwendung von einer Mund-Nasen-Bedeckung für die dort normierten Personengruppen problematisch ist und nimmt diese von der Pflicht nach Absatz 1 aus.

### **5. Zu § 5:**

#### **Zu Absatz 1:**

Das gemeinsame Singen mehrerer Personen in Innenräumen ist verboten, da nach jetzigem Kenntnisstand dadurch eine deutlich größere Gefahr einer Infektion durch erhöht ausgestoßene Aerosole und Tröpfchen besteht. Die Durchführung von Gesangseinzelunterricht bleibt weiterhin zulässig.

Ausgenommen von den Vorgaben des Absatz 1 ist die Durchführung von Prüfungen an Hochschulen unter Einhaltung eines bereichsspezifischen Schutz- und Hygienekonzepts.

### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 legt die besonderen Hygieneregeln für Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin fest. Die Regeln gelten sowohl für Versammlungen unter freiem Himmel als auch für solche in geschlossenem Raum. Versammlungen sind grundsätzlich ohne Begrenzung der Teilnehmendenzahl möglich. Erforderlich ist jedoch stets, dass der Mindestabstand zwischen den teilnehmenden Personen eingehalten wird. Hierbei ist insbesondere von Bedeutung, dass die Größe der Versammlungsfläche die Einhaltung des Mindestabstands unter den Teilnehmenden zulässt. So kann sich aufgrund der Örtlichkeit der Versammlung bei der Beachtung des erforderlichen Mindestabstands die Notwendigkeit einer Begrenzung der Teilnehmendenzahl ergeben.

Satz 1 bestimmt, dass die die Versammlung veranstaltende Person ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen hat, aus dem die vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands und der anwendbaren Hygieneregeln bei der Durchführung der Versammlung hervorgehen. Je nach der Ausgestaltung der Versammlung kann die Einhaltung bestimmter Hygieneregeln von besonderer Bedeutung sein. Insbesondere bei Versammlungen mit hoher Teilnehmendenzahl ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Teilnehmenden ein geeignetes Mittel, um mögliche Ansteckungsrisiken zu minimieren. Im Einzelfall kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zum Eigen- und Fremdschutz auch versammlungsrechtlich beauftragt werden. Auch durch den Verzicht auf gemeinsame Sprechchöre kann die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel verringert werden.

Die Versammlungsbehörde kann nach Satz 2 das Schutz- und Hygienekonzept anfordern. In diesem Fall kann die Versammlungsbehörde das jeweilige Gesundheitsamt um Prüfung des Konzepts aus epidemiologischer Sicht bitten, da nur dieses die infektionsschutzrechtlichen Risiken bewerten kann.

Satz 3 hebt die Pflicht der Versammlungsleitung hervor, die Einhaltung der Maßnahmen nach dem Schutz- und Hygienekonzept bei der Durchführung der Versammlung sicherzustellen.

Satz 4 stellt klar, dass das versammlungsrechtliche Vermummungsverbot nach § 17a Absatz 2 VersammlG nicht dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entgegensteht, sofern diese aus Gründen des Infektionsschutzes getragen wird.

**Zu Absatz 3**

Die erste Phase der klinischen Versorgung und Kapazitätsvorhaltung für die Versorgung von COVID-19-Patientinnen und Patienten ist durch die Berliner Krankenhäuser erfolgreich umgesetzt worden. Innerhalb kürzester Zeit konnten umfangreiche, insbesondere intensivmedizinische Kapazitäten, für die COVID-19-Versorgung freigemacht und freigehalten werden. Der aktuell vorliegende Rückgang der stationären Fälle von COVID-19 Patientinnen und Patienten in Berlin erlaubt eine Anpassung mit einer höheren Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten für die Versorgung von Nicht-COVID-Patientinnen und Patienten. Andererseits müssen auch weiterhin ausreichende Kapazitäten mit kurzfristigem Aktivierungszeitraum für die COVID-19-Versorgung reserviert bleiben. Diesen Anforderungen wird die Regelung des § 5 Absatz 3 gerecht. Die Regelung betrifft die nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für die Krankenhausbehandlung durch die Krankenkassen zugelassenen Krankenhäuser. Nur diese sind geeignet, den Herausforderungen der COVID-19 Krankheit qualitativ und quantitativ angemessenen zu begegnen. Nicht zugelassene private Krankenhäuser sind von der Regelung nicht betroffen. Angesichts des Rückgangs von COVID-19 Patientinnen und Patienten ist es nicht mehr verhältnismäßig, das Alltagsgeschäft der zugelassenen Krankenhäuser auf unabweisbar medizinisch notwendige Krankenhausbehandlung einzuschränken, sondern planbare Krankenhausbehandlungen wieder zuzulassen. Absatz 3 regelt die dafür erforderlichen Voraussetzungen. Aufgrund nicht absehbarer weiterer Entwicklung der Pandemie müssen jedoch insbesondere Freihaltequoten von den zugelassenen Krankenhäusern vorgehalten werden. Die Einzelheiten legt die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung fest, damit eine bedarfsgerechte Versorgung der COVID-19 Patientinnen und Patienten jederzeit gewährleistet werden kann und auf aktuelle Entwicklungen des Pandemiegeschehens mit Anpassung der Freihaltequoten schnell reagiert werden kann.

**Zu Absatz 4:**

Absatz 4 regelt Verkaufsstellen im Einzelhandel. Zur Sicherung des Mindestabstandes und als zentrales Steuerungsinstrument in Verkaufsstellen dient die Begrenzung der maximal zulässigen Personenanzahl in Relation zur Verkaufsfläche. Dieses Mittel ist im besonderen Maße geeignet, das Infektionsrisiko in Geschäften zu begrenzen. Flankiert wird dies durch die Maskenpflicht nach § 4 Absatz 1 Nummer 2. Die Vorgabe von einer Person pro 10 qm dient der Umsetzung des Abstandsgebots als oberste Prämisse zur Verhinderung der Weiterverbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 durch Tröpfchen oder Aerosole. Er verhindert in Relation zur Größe der Verkaufsstelle große Besucherzahlen. Zugleich schafft der Richtwert Klarheit für Gewerbetreibende sowie Kundinnen und Kunden. Die maximal zulässige Personenzahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Zur

Gewährleistung der Personenzahlbegrenzung sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Der Zutritt zu Kaufhäusern und Einkaufszentren (Malls) ist vom Betreiber gesondert zu regulieren. Dabei gilt die Mindestfläche von 10 qm je Person nach Satz 1 für alle dort befindlichen Verkaufsflächen. Die Summe der Verkaufsflächen der einzelnen Betriebe ist zu addieren und legt damit den Richtwert für das gesamte Einkaufszentrum fest. Die sonstigen Flächen, wie etwa Gänge, Wartebereiche u. ä., sind zur Steuerung des Zutritts zu den im Einkaufszentrum befindlichen Geschäften zu nutzen. Um die Verweildauer der Kundinnen und Kunden nicht über das zur Erledigung der Geschäfte zwingend notwendige Maß hinaus zu verlängern, dürfen Aufenthaltsanreize in Kaufhäusern und Einkaufszentren (Malls) nicht geschaffen werden.

#### **Zu Absatz 5:**

Auch für die Publikums- und Wartebereiche innerhalb der öffentlichen Stellen Berlins kann die in Absatz 3 geregelte Vorgabe von einer Person pro 10 qm zur Zutrittssteuerung und Gewährleistung des Mindestabstands als Richtwert dienen. Den genannten Stellen steht es jedoch frei, eigene bereichsspezifische Zutrittsregelungen (beispielsweise in den Trauzimmern der Standesämter) aus Gründen des Infektionsschutzes vorzunehmen.

Die Gerichte sind aus der Regelung des Absatzes 5 ausgenommen. In den Gerichten gelten aufgrund des Grundsatzes der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen besondere Anforderungen, die sich auch im Hinblick auf Publikums- und Wartebereiche auswirken. In den Gerichtssälen selbst wiederum muss die verfassungsrechtlich verbürgte Sitzungspolizeigewalt der oder des Vorsitzenden nach § 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes unangetastet bleiben. Die Gerichte können daher – auch im Hinblick auf ihre besondere Position im Gefüge der Staatsgewalten – nicht mit den übrigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen gleichgesetzt werden. Besondere Regelungen zum Infektionsschutz unterliegen der Selbstverwaltung der Gerichte.

#### **Zu Absatz 6:**

Speisen und Getränke dürfen in Gaststätten zum Verzehr an Ort und Stelle nur an Tischen angeboten werden. Durch diese Vorgabe wird der Verzehr von Speisen und Getränken z. B. an Theken ausdrücklich ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen wird die Organisation einer Selbstabholung von Speisen und Getränken durch Kundinnen und Kunden an Ausgabestellen zum Verzehr am Tisch, soweit hierbei die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Meter zwischen Gästen gewährleistet und die Laufwege organisiert sind. Demgegenüber dürfen Selbstbedienungsbuffets wegen der typischerweise offenen Speisen aus Gründen des Infektionsschutzes nicht angeboten werden. Selbstbedienungsbuffets mit abgepackten Speisen und Getränken werden dadurch nicht ausgeschlossen, soweit die Einhaltung eines

Mindestabstands von 1,5 Meter zwischen Gästen gewährleistet und die Laufwege organisiert sind.

Die Bestuhlung in Gaststätten ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht unter die Ausnahme des § 1 Absatz 3 fallen, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Über die allgemeinen Hygienevorgaben hinaus verpflichtet § 5 Absatz 6 Betreibende von Gaststätten, die Tischplatten nach jedem Gästewechsel zu desinfizieren bzw. die Tischwäsche zu wechseln.

#### **Zu Absatz 7:**

Der § 5 Absatz 7 regelt die allgemeinen Rahmenbedingungen für den Sport. Die bisherige grundsätzliche Sperrung der Sportanlagen unter Zulassung von Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten wird in der vorliegenden Verordnung nicht fortgeführt, so dass die Anlagen nun wieder geöffnet und nutzbar sind. Es gelten künftig lediglich die folgenden Einschränkungen: Auch der Sport unterliegt weiterhin dem Gebot der Kontaktfreiheit und den Abstandsregelungen des § 1 der Verordnung einschließlich der dort festgeschriebenen Ausnahmen. Zudem sind für gedeckte Sportanlagen und sonstige sportbezogene Räumlichkeiten Mindestflächen pro Person in Quadratmeter festzulegen. Mit Blick auf das sehr unterschiedliche Sportgeschehen in den verschiedenen Räumlichkeiten wurde insoweit auf eine einheitliche Regelung verzichtet und die Festlegung der jeweiligen Mindestflächen auf die nutzungsbezogenen Schutz- und Hygienekonzepte verlagert. Die bisherigen Regelungen zum Wettkampfbetrieb werden auch in die neue Verordnung übernommen, so dass hier weiterhin ein gesondertes Konzept des zuständigen Sportfachverbandes erforderlich ist, welches der für Sport zuständigen Senatsverwaltung vorab zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die Regelungen gelten einheitlich für gewerblichen und nicht-gewerblichen Sport bzw. Sportangebote. Nicht als Sport im Sinne des § 5 Absatz 7 gelten sportbezogene Teile der Ausbildung oder angeordneter Dienstsport von Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Ausgenommen von den Vorgaben des Absatz 7 ist die Durchführung von Prüfungen an Hochschulen unter Einhaltung eines bereichsspezifischen Schutz- und Hygienekonzepts.

#### **Zu Absatz 8:**

Mit § 5 Absatz 8 wird die bisherige Ausnahmemöglichkeit für privilegierte Personengruppen im Sport in die neue Verordnung übernommen und auf Landeskader ausgeweitet. Nach dem Wegfall aller weitergehenden Beschränkungen im Sportbereich sind Ausnahmen auch für die in Absatz 8 genannten Personengruppen nur noch im Hinblick auf das Gebot der Kontaktfreiheit und die Abstandsregelungen erforderlich.

Die bisherige Regelung zu den Profisportveranstaltungen wurde nicht in die neue Verordnung übernommen, da sie vor dem Hintergrund der allgemeinen Lockerungen insbesondere für Veranstaltungen und Zusammenkünfte nicht mehr erforderlich ist und mit den weitergehenden Anforderungen an den Austragungsort, die Zugangskontrolle und dem Verbot von Zuschauerinnen und Zuschauern auch eine Benachteiligung der Profisportveranstaltungen darstellen würde. Profisportveranstaltungen sind künftig nach den allgemeinen Regelungen für Veranstaltungen (§ 6 Absatz 1 und 2) möglich. Soweit darüber hinaus Ausnahmen für die Sportausübung selbst erforderlich sind, z. B. in Kontaktsportarten, steht hierfür in § 5 Absatz 8 Satz 1 dieser Verordnung eine Rechtsgrundlage zur Verfügung.

Die Regelung gilt einheitlich für gewerblichen und nicht-gewerblichen Sport bzw. Sportangebote.

#### **Zu Absatz 9:**

Mit § 5 Absatz 9 wird die bisherige Möglichkeit der Öffnung von Frei- und Strandbädern auf Schwimmbäder allgemein, d. h. auch auf Hallenbäder, ausgeweitet. Der bisherige Genehmigungsvorbehalt bleibt bestehen, Genehmigungsbehörden sollen jedoch nun die bezirklichen Gesundheitsämter sein, da es sich bei der Genehmigung im Kern um eine epidemiologische Frage handelt.

Die Regelung gilt einheitlich für öffentliche und private Frei-, Strand- und Schwimmbäder.

Der Regelbetrieb der Berliner Bäder-Betriebe (BBB) unter Beachtung der Vorgaben dieser Verordnung kann voraussichtlich zum 1. September 2020 wieder aufgenommen werden.

#### **Zu Absatz 10:**

Nach Absatz 10 kann im Bereich für Kindertagesförderung die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung in Fällen eines infektionsbedingten eingeschränkten Einsatzes von Fachpersonal in den betroffenen Einrichtungen Näheres bestimmen, um die gesetzlichen Betreuungsvorgaben zu erfüllen.

### **6. Zu § 6:**

#### **Zu Absatz 1:**

Die zunehmende Stabilisierung der COVID-19-Pandemie erlaubt die stufenweise Lockerung der Beschränkungen von Veranstaltungen im Freien, bei der die mit dem Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen einhergehende erhöhte Wahrscheinlichkeit der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2, das hauptsächlich durch Tröpfchen und Aerosolen übertragen wird, besteht. Die schrittweise Erhöhung der zulässigen Personenanzahl, die

sich im Freien treffen dürfen, erlaubt dabei die Beobachtung des Infektionsgeschehens und das ggf. erforderliche Ergreifen bzw. Nachsteuern von Maßnahmen, wenn das – derzeit günstig entwickelnde – Infektionsgeschehen sich verschlechtern sollte.

### **Zu Absatz 2:**

Die Begründung zu Absatz 1 gilt entsprechend. Die geringere Personenanzahl für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist durch die erhöhte Infektions- und Übertragungsfahr vor allem durch Aerosole gerechtfertigt. In Räumen bestehen regelmäßig unzureichende Möglichkeiten des Luftaustausches, bzw. der Frischluftzufuhr gerechtfertigt, die die möglicherweise vorhandenen virenbelasteten Aerosole maßgeblich beeinträchtigen könnten und damit einen unmittelbaren Einfluss auf eine Infektionsgefahr haben.

### **Zu Absatz 3:**

Absatz 3 Nummer 1 nimmt die Durchführung von kultisch-religiösen Veranstaltungen im Sinne des Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 29 der Verfassung von Berlin aufgrund deren verfassungsrechtlicher Bedeutung von den Personenobergrenzen aus

Dies gilt gleichfalls gemäß Absatz 3 Nummer 2 für Versammlungen im Sinne des Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin.

Für die Sitzungen von Parlamenten, Regierungen, Gerichten und staatliche Behörden gelten die zahlenmäßigen Obergrenzen nach Absatz 1 und 2 gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 3 nicht; auch die Pflicht zur Aufstellung eines Hygienekonzepts (§ 2) und zur Anwesenheitsdokumentation (§ 3) gilt nicht. Solche Zusammenkünfte sind für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar, ihr Teilnehmerkreis ergibt sich zwingend aus dem jeweiligen Sitzungszweck und dem entsprechenden Regelungszusammenhang. Die entsprechenden Organe handeln bei der Gestaltung ihrer Tätigkeit ganz oder teilweise unabhängig, was auch die organisatorische Ausgestaltung der Zusammenkünfte umfasst. Damit korrespondierend ist jeweils eine eigenverantwortliche Leitung vorgesehen, die die Verantwortung für die Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen trägt (Parlamentspräsident, Behördenleitung, Gerichtspräsidium, Vorsitzender Richter oder Richterin) und die dazu erforderlichen Kompetenzen in Form des Hausrechts oder der Sitzungshoheit hat, der die jeweiligen Teilnehmenden unterworfen sind. Angesichts dessen besteht keine Erforderlichkeit für die Regelung dieser Sachverhalte.

Auch Parteitage, die zur Vorbereitung von Wahlen erforderlich sind, sind von den Teilnehmerbegrenzungen gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 4 befreit; dagegen muss hier, anders als bei den unter Nummer 3 aufgeführten Zusammenkünften staatlicher Organe, ein Hygienekonzept aufgestellt und

eine Anwesenheitsdokumentation geführt werden. Der Teilnehmerkreis ist auch hier nicht offen für die Allgemeinheit, sondern ergibt sich aus übergeordneter Notwendigkeit im Hinblick auf die ordnungsgemäße Vorbereitung öffentlicher Wahlen und ist in der jeweiligen Parteisatzung definiert (Delegierte oder Mitglieder). Die Auferlegung von Begrenzungen wäre ein schwerwiegender Eingriff in die von Artikel 21 GG garantierte, unabhängige Aufgabenerfüllung der Parteien. Die Aufstellung eines Hygienekonzepts und einer Anwesenheitsdokumentation berührt diese Garantie dagegen nur am Rande, weil bei Parteitagungen ohnehin organisatorische Vorkehrungen zur Ordnung der Versammlung, zur Überwachung der Teilnahme- und Abstimmungsberechtigung und zur Dokumentation unerlässlich sind, so dass durch die zusätzlichen Auflagen kaum Mehraufwand entsteht. Insbesondere müssen Teilnehmende ohnehin namentlich erfasst werden. Zur Wahrung der Chancengleichheit bei den Wahlen gilt die Vorschrift auch für Wählergemeinschaften ohne Parteistatus.

## **7. Zu § 7:**

### **Zu Absatz 1:**

Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen dürfen in geschlossenen Räumen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Aufgrund der Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander und der Bewegung besteht im Innenraum regelmäßig ein hohes Infektionsrisiko.

### **Zu Absatz 2:**

§ 7 Absatz 2 regelt den Bereich des Gastgewerbes. Hier kommt es zu einem Aufeinandertreffen einer Vielzahl von Menschen auf engem Raum. Im Rahmen einer stufenweisen Öffnung dürfen nunmehr neben den Schank- und Speisewirtschaften auch Gaststätten mit der besonderen Betriebsart Musik- und Tanzdarbietungen sowie Vorführungen wieder für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Für Gaststätten mit der besonderen Betriebsart Diskothek und ähnliche Unternehmen beschränkt sich das Verbot fortan auf geschlossene Räume. Die Begründung zu Absatz 1 gilt entsprechend.

Durch die Vorschrift wird nicht ausgeschlossen, dass ein Gastronomiebetrieb, der bisher durch die besondere Betriebsart Diskothek geprägt war, lediglich das gastronomische Angebot im Rahmen der allgemeinen Vorgaben öffnet.

### **Zu Absatz 3:**

Dampfbäder und Saunen bleiben aufgrund des höheren Ansteckungsrisikos in der aktuellen Lockerungsstufe weiterhin untersagt, denn die genauen Übertragungswege des Coronavirus SARS-CoV-2 sind weiterhin nicht endgültig erforscht. Sicher ist, dass es zu Tröpfcheninfektionen gekommen ist. Weitere in Betracht kommende Übertragungswege sind nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Forschung die Schmierinfektion und auch die

Übertragung durch Aerosole. Bei Aerosolen handelt es sich gewissermaßen um eine Unterart der Tröpfcheninfektion. Hierbei sind die von Personen ausgeschiedenen (z. B. beim Atmen durch den Mund) virushaltigen Tröpfchen so klein, dass sie sich mit der Umgebungsluft vermischen und nicht auf den Boden absinken. Das so entstehende viruslastige Aerosol kann über mehrere Stunden in einem abgeschlossenen Raum verbleiben. Die Aufrechterhaltung des Verbots wird fortlaufend unter Berücksichtigung des aktuellen Erkenntnisstandes von Wissenschaft und Forschung geprüft.

#### **Zu Absatz 4:**

Im Zusammenhang mit sexuellen Dienstleistungen in- und außerhalb von Prostitutionsgewerben besteht typischerweise allein aufgrund des erforderlichen körperlichen Kontakts der beteiligten Personen ein besonders hohes Infektionsrisiko.

Gemäß § 2 Absatz 1 ProstSchG ist eine sexuelle Dienstleistung eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt. Keine sexuellen Dienstleistungen sind Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter, bei denen keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen ist.

Ein Prostitutionsgewerbe im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) betreibt gem. § 2 Absatz 3 ProstSchG betreibt, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er eine Prostitutionsstätte betreibt, ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt, eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder eine Prostitutionsvermittlung betreibt

#### **Zu Absatz 5**

Die Hochschulen bleiben bis zum Ende der Vorlesungszeit für den Publikumsverkehr geschlossen (Satz 1) und sie führen ihren Lehrbetrieb in der Regel weiterhin digital durch (Satz 3), um das Infektionsrisiko in den Einrichtungen gering zu halten. Zur Aufrechterhaltung und Wiederaufnahme des Verwaltungs-, Forschungs- und Lehrbetriebs an den Hochschulen ist es erforderlich, dass die Hochschulen Personen in begründeten Fällen abweichend von Satz 1 begrenzten Zutritt gestatten können (Satz 2). Praxisformate und Prüfungen sind unter Beachtung der Hygieneregeln in Präsenzform möglich (Satz 4). In Satz 5 wird klargestellt, dass wissenschaftliche Bibliotheken und der Botanische Garten abweichend von Satz 1 für den Publikumsverkehr öffnen dürfen.

**Zu Absatz 6:**

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung zum Öffnungsverbot der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und der Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen (dies umfasst die Leistungstypen BFBTS, TSHIV und TBTSB) sowie der Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch.

Es ist weiterhin unter Abwägung mit dem Anspruch der Leistungsberechtigten auf Teilhabe am Arbeitsleben bzw. soziale Teilhabe und der finanziellen Auswirkungen für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen, dass die Werkstattbeschäftigten und die Leistungsberechtigten der Tagesförderstätten häufig einer vulnerablen Gruppe angehören und auch häufig mit anderen Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Wohnformen zusammenleben und somit ein nicht unerhebliches Ansteckungsrisiko besteht. Für die vollumfängliche Öffnung der Angebote bedarf es einer Vorlaufzeit. Dies umfasst Vorbereitungen der Sonderfahrtdienste, die Anpassung der Hygienevorrichtungen für eine komplette Nutzung anstatt einer bisher auf maximal 50 Prozent begrenzte gleichzeitige Nutzung der Arbeitsplätze. Zudem sind die Belange von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen, die sich mit den geänderten Rahmenbedingungen vertraut machen können müssen.

Durch die Befristung des Öffnungsverbots zum 31. Juli 2020 haben die Leistungserbringer und auch die Leistungsberechtigten die erforderliche Planungssicherheit, um dann die Leistungen wieder vollumfänglich anbieten bzw. in Anspruch nehmen zu können.

Bis dahin kann ab dem 5. Juli 2020 die gleichzeitige Nutzung der Arbeitsplätze auf 75 Prozent gesteigert werden.

**Zu Absatz 7:**

Die Spielzeit der überwiegend öffentlich geförderten Theater und Konzerthäuser ist verabredungsgemäß beendet.

Die Regelung entspricht den Verabredungen der Kulturminister und dem Beschluss der Kulturminister vom 15. Mai über das Konzept „Kunst und Kultur: Eckpunkte für Öffnungsstrategien“, wonach „angesichts der geltenden Hygienestandards und Arbeitsschutzbestimmungen die reguläre Theater- und Konzertsaison 2019/2020 pandemiebedingt grundsätzlich beendet ist, da sich das für diese Spielzeit geplante Programm aufgrund der ausgefallenen Probezeiten, teilweise aber auch aus wirtschaftlichen Überlegungen, nicht mehr realisieren lässt“.

Im Senat wurde hierzu in der Sitzung am 19. Mai 2020 berichtet.

Die Öffnung großer Häuser für reguläre Veranstaltungen erfordert die Erarbeitung und Realisierung spezifischer Hygienekonzepte, für die die Zeit bis zur geplanten Wiederaufnahme des Spielbetriebs zu nutzen ist.

## **8. Zu § 8:**

Mit Hilfe zum Teil einschneidender Maßnahmen ist es Deutschland und den anderen Staaten der Europäischen Union bzw. des Schengen-Raumes gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) sowie die Letalität aufgrund einer COVID-19-Erkrankung erheblich zu verringern. Da derzeit weder ein Impfstoff noch eine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine ernst zu nehmende dynamische Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird weiterhin insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Oberstes Ziel ist es daher nach wie vor, die weitere Verbreitung des Coronavirus so beherrschbar zu halten, dass eine Überlastung des Gesundheitssystems auch in Zukunft insgesamt vermieden wird und die medizinische Versorgung bundesweit sichergestellt bleibt. Erfahrungen anderer Staaten wie der USA, Brasilien, Großbritannien, Italien oder Spanien mit rasch zunehmenden Infiziertenzahlen und einer sehr hohen Zahl schwerer Krankheitsverläufe mit Bedarf an intensivmedizinischer Behandlung sind unbedingt zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, bestehen bundesweit weiterhin Kontaktbeschränkungen und andere Einschränkungen des öffentlichen Lebens. Im Alltag sind umfassende Hygieneauflagen Pflicht, das öffentliche Leben ist trotz Lockerungen immer noch deutlich von der Normalität entfernt. Die fortbestehende Gefährdung zeigt sich auch bei lokalen Ausbrüchen mit hohen Infiziertenzahlen, bei denen unter Umständen kurzfristig regional wieder erhebliche Einschränkungen des öffentlichen Lebens wie Kita- und Schulschließungen, die Untersagung von Mannschafts- und Kontaktsportarten oder ähnliche Maßnahmen angeordnet werden müssen, um das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Infektionsketten nachverfolgen zu können. Zur Absicherung des mit hohem Einsatz und erheblicher Belastung der Bevölkerung erreichten, zurzeit insgesamt vergleichsweise überschaubaren Infektionsgeschehens in Deutschland muss weiterhin zusätzlich zu den fortgeltenden Einschränkungen im Inland sichergestellt werden, dass nicht neue Impulse für das inländische Infektionsgeschehen geschaffen werden und – wie schon einmal zu Beginn der Epidemie – neue Infektionsherde durch unkontrolliertes Einreisen entstehen. Dies entspricht der Einschätzung des Europäischen Rates, der Einreisebeschränkungen in die EU vorläufig bis zum 15. Juni 2020 beschlossen hat. Innerhalb der Europäischen Union wurden und werden die

COVID19-bedingten Reisebeschränkungen auf der Grundlage gemeinsamer Beschlüsse nur stufenweise und in engen Absprachen benachbarter Staaten gelockert, Einreise-Quarantäne-Pflichten werden dabei nach wie vor als Korrelat zur Lockerung von Ausgangsbeschränkungen betrachtet. Dass diese Vorsichtsmaßnahmen trotz des engen und vertrauensvollen Austauschs der Mitgliedsstaaten untereinander, eines gemeinsamen COVID19-Meldewesens, eines dem Grunde nach weitgehend vergleichbaren Instrumentenkastens zur Eindämmung der Pandemie im jeweiligen Land in einem gemeinsamen Risikoraum erforderlich sind, zeigt den nach wie vor bestehenden Ernst der Lage. Obwohl die epidemische Gefahrenlage weltweit fortbesteht und sich zum Teil nach wie vor verschärft, gibt es global betrachtet deutliche Unterschiede. In vielen Staaten und Weltregionen ist das Infektionsgeschehen weiterhin sehr dynamisch. Anderen Staaten ist dagegen eine Eindämmung der Corona-Pandemie gelungen; die dort ergriffenen Maßnahmen haben zu einem sich verlangsamen Infektionsgeschehen geführt. Vor diesem Hintergrund ist eine differenziertere Betrachtung als bisher möglich, die Quarantänepflicht soll daher nunmehr auf Personen beschränkt werden, die sich vor ihrer Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Insofern ist weiterhin von einem bestehenden Ansteckungsverdacht bei diesen Personen auszugehen.

Für diese Personen ist eine pauschale 14-tägige Anpassungsphase durch häusliche Absonderung bei Einreise aus diesen Staaten weiterhin notwendig, um die in Deutschland – und mit Blick auf die Lockerungen im EU-Raum auch in den anderen EU-Staaten – bereits ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus nicht zu gefährden. Hiermit wird die aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes folgende Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit zugunsten der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des bestehenden Einschätzungsspielraums wahrgenommen. Da die weltweite epidemische Gefahrenlage fortbesteht und insbesondere aus Risikogebieten mit einem erneuten Eintrag von Infektionen zu rechnen ist, ist diese Maßnahme vor dem Hintergrund einer potentiell tödlich verlaufenden Viruserkrankung auch nach einer neuen, aktuellen Lagebewertung weiterhin angemessen. Vergleichbare Regelungsansätze, die der Eindämmung der Coronavirus-Pandemie dienen, werden derzeit von einer Vielzahl von Staaten weltweit umgesetzt.

Am 11. März 2020 wurde die Ausbreitung des Coronavirus von der Weltgesundheitsorganisation WHO zur Pandemie erklärt. Auch nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts gibt es in einer erheblichen Anzahl von Staaten Ausbrüche mit zum Teil sehr großen Fallzahlen; von anderen Staaten sind die genauen Fallzahlen nicht bekannt. Jedenfalls sind nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) mittlerweile 216 Staaten von einem Ausbruch des Coronavirus betroffen (Stand: 8. Juni 2020). Ein Übertragungsrisiko besteht angesichts des hochdynamischen, exponentiell verlaufenden Infektionsgeschehens nach wie vor in einer Vielzahl von

Regionen weltweit. Es zeigt sich, dass die in Europa ergriffenen, weitreichenden Maßnahmen Wirkung entfalten und die Infektionszahlen stetig sinken. Zwischen den EU-Mitgliedstaaten, den Schengen-assoziierten Staaten (Island, dem Fürstentum Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) sowie dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland besteht ein regelmäßiger Informationsfluss zu den ergriffenen Maßnahmen. Somit liegen detaillierte Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen in diesen Staaten vor, die eine auf Tatsachen basierende Beurteilung der Ansteckungswahrscheinlichkeit ermöglichen. Aufgrund des dortigen, verlangsamten Infektionsgeschehens ist die Anordnung einer häuslichen Quarantäne bei Personen aus dem EU- und Schengenraum nach wie vor im Regelfall nicht erforderlich. In Bezug auf Drittstaaten hat sich die Datenlage insofern verbessert, als weltweit mehr Erkenntnisse über die Pandemie zur Verfügung stehen, die durch die einzelnen Staaten und auch durch international anerkannte Institutionen berücksichtigt werden. Zugleich lässt sich auch besser einschätzen, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Ausbreitung der Pandemie einzudämmen, und anhand welcher Parameter das Infektionsgeschehen verlässlich beurteilt werden kann. Gleichwohl muss mit Blick auf diese Staaten differenziert werden. Denn unverändert sind aus einigen Staaten sehr gravierende Ausbruchsgeschehen bekannt, ohne dass die ergriffenen Maßnahmen verlässlich beurteilt werden könnten. Bei anderen Staaten fehlt es schon an belastbaren Erkenntnissen über die epidemiologische Lage. Deshalb liegt vor dem Hintergrund der weltweiten Pandemie für Einreisende aus diesen Staaten nahe, dass sie Krankheitserreger aufgenommen haben und sich deshalb absondern müssen, um die Schaffung neuer Infektionsherde zu verhindern. Die möglicherweise eintretenden Schäden durch eine Einreise aus Risikogebieten ohne anschließende Absonderung können folgeschwer und gravierend sein. Zur Vermeidung eines erneuten Anstiegs der Infektionszahlen in Deutschland durch eine unkontrollierte und ungesteuerte Einreise sich bis dato im Ausland befindlicher, ansteckungsverdächtiger Personen, wird deshalb auf Grundlage der verfügbaren Informationen eine Einschätzung zur Ansteckungsgefahr in den jeweiligen Staaten und Regionen getroffen. Ein- und Rückreisende aus so festgestellten Risikogebieten müssen für 14 Tage abgesondert werden.

#### **Zu Absatz 1:**

Ein- und Rückreisende – ungeachtet der Frage, ob die Einreise über den Luft-, Land-, oder Seeweg erfolgt –, die sich in den 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben sind verpflichtet, sich abzusondern. Oberstes Ziel ist es, die weitere Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems insgesamt zu vermeiden und die medizinische Versorgung bundesweit sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer Absonderung der in die Bundesrepublik Deutschland Ein- und Rückreisender aus Risikogebieten, da

eine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Kontakts mit dem Krankheitserreger besteht, die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus erforderlich machen. Gemessen am Gefährdungsgrad des hochansteckenden Coronavirus, das bei einer Infektion zu einer tödlich verlaufenden Erkrankung führen kann, genügt daher bereits die vergleichsweise geringe Wahrscheinlichkeit eines infektionsrelevanten Kontakts, um einen Ansteckungsverdacht im Sinne von § 2 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes begründen zu können (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. März 2012, 3 C 16/16). Nach § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes ist eine Person ansteckungsverdächtig, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Aufgrund der Vielzahl von Infektionen weltweit, der Tatsache, dass ein Übertragungsrisiko in einer Vielzahl von Regionen besteht, des dynamischen Charakters des Virus und der damit verbundenen Ungewissheit hinsichtlich konkreter Infektionsgeschehen, besteht eine gegenüber dem Inland deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass eine Person, die aus einem Risikogebiet in das Bundesgebiet einreist, Krankheitserreger aufgenommen hat. Der Ordnungsgeber ist vorliegend aus der grundrechtlichen Schutzpflicht aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG für Leben und körperliche Unversehrtheit verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz dieses Rechtsguts zu ergreifen. Hierbei kommt ihm angesichts der nach wie vor ungewissen und sich dynamisch verändernden Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu.

Die Pflicht zur Absonderung gilt nur bei einem Voraufenthalt in einem Risikogebiet nach Absatz 4. Die bloße Durchreise durch ein Risikogebiet stellt keinen Aufenthalt in diesem Sinne dar.

Eine Absonderung in der eigenen Häuslichkeit oder einer anderen geeigneten Unterkunft ist in diesen Fällen geeignet und erforderlich.

Ein ungeregelter Aufenthalt nach Einreise von Personen, aus Risikogebieten, muss verhindert werden. Wissenschaftliche Erkenntnisse bestätigen, dass eine zügige Isolierung ansteckungsverdächtiger Personen der wirksamste Schutz gegen eine Ausbreitung des Virus ist. Um eine weitere Ausbreitung von COVID-19 in der Bundesrepublik einzudämmen, ist die Anordnung einer an die Einreise anschließenden häuslichen Quarantäne verhältnismäßig. Es handelt sich vorliegend um eine Krankheit, welche welt-, bundes- und landesweit auftritt und sich sehr schnell ausbreitet. Es liegt eine dynamische und ernst zu nehmende Situation vor, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer sind und es auch zu tödlichen Krankheitsverläufen kommt. Die bisherige Strategie der schnellen Isolierung von ansteckungsverdächtigen Personen und die damit einhergehende umfassende Kontaktnachverfolgung hat sich als erfolgreich erwiesen. Sie ist deshalb gerade auch in Anbetracht der zu schützenden hochwertigen Individualrechtsgüter Gesundheit und Leben sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als solchem verhältnismäßig.

Die in Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern.

Die eigene Häuslichkeit ist die Meldeadresse des Erst- oder Zweitwohnsitzes. Soweit die einreisende Person in der Bundesrepublik nicht gemeldet ist, hat sie sich in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben. Es muss sich hierbei um eine feste Anschrift handeln, die gezielt aufgesucht werden kann und in der es möglich und durchsetzbar ist, sich für 14 Tage aufzuhalten. Für Asylsuchende kann diese Unterkunft auch in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung liegen. Für Spätaussiedler ist dies grundsätzlich der Ort, in dem sie nach Verteilung aufgenommen werden.

Den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen ist es in der Zeit der Absonderung nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Der Empfang von Besuch würde dem Sinn und Zweck der Absonderung und dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, zuwiderlaufen. Unter einem Besuch wird hierbei nicht der Aufenthalt in der Häuslichkeit oder Unterkunft von Personen verstanden, die diese aus triftigen Gründen betreten müssen. Solch ein triftiger Grund liegt beispielsweise in der Pflege einer im Haushalt lebenden Person.

#### **Zu Absatz 2:**

Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen haben die das für sie zuständige Gesundheitsamt am Wohnort oder der Unterkunft, unverzüglich über das Vorliegen der Verpflichtungen in Absatz 1 zu informieren. Eine Kontaktaufnahme kann schriftlich oder mündlich, insbesondere per E-Mail oder Telefon erfolgen. Soweit das zuständige Gesundheitsamt nicht am Tag der Anordnung erreicht werden konnte, hat ein weiterer Versuch der Kontaktaufnahme an den darauffolgenden Tagen zu erfolgen, solange, bis das zuständige Gesundheitsamt erreicht werden konnte. Das Verlassen der eigenen Häuslichkeit oder Unterkunft ist während dieser Zeit nicht gestattet. Werden Krankheitssymptome festgestellt, so muss das zuständige Gesundheitsamt auch hierüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet sodann über das weitere Verfahren und übernimmt insbesondere die Überwachung der abgesonderten Person für die Zeit der Absonderung.

#### **Zu Absatz 3:**

Für die Zeit der 14-tägigen Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

#### **Zu Absatz 4:**

Die Pflicht zur Absonderung nach Absatz 1 Satz 1 gilt nur bei einem Voraufenthalt in einem Risikogebiet gemäß Veröffentlichung durch das

Robert Koch-Institut, nach gemeinsamer Risikoanalyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Maßgeblich ist, ob zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland eine Veröffentlichung vorliegt, die ein Gebiet als Risikogebiet ausweist, in welchem der Einreisende sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 14 Tage vor Einreise aufgehalten hat. Es findet eine Bewertung auf Bundesebene gemeinsam durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat statt, die durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht wird. Sobald eine Bewertung auf EU-Ebene zur Verfügung steht, wird das Robert Koch-Institut diese anstelle der deutschen Risikobewertung veröffentlichen.

Die deutsche Bewertung von Staaten und Regionen weltweit erfolgt zweistufig. Es werden hierbei durch die genannten Ressorts alle verfügbaren Informationen ausgewertet, die für eine Bewertung des Infektionsgeschehens relevant sind:

1. Zunächst wird festgestellt, in welchen Staaten/Regionen es innerhalb der letzten sieben Tagen mehr als 50 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner gab.
2. In einem zweiten Schritt wird nach qualitativen Kriterien festgestellt, ob für Staaten/Regionen, die den genannten Grenzwert nominell unterschreiten, dennoch die Gefahr eines erhöhten Infektionsrisikos vorliegt.

Für eine Bewertung des Infektionsgeschehens in den jeweiligen Staaten und Regionen (Bewertungsschritt 1) gibt es unterschiedliche Stellen und Datengrundlagen. Diese sind insbesondere die WHO, ECDC, RKI sowie private Institutionen (z. B. Johns Hopkins University). Für Bewertungsschritt 2 liefern das Auswärtige Amt auf der Grundlage der Berichterstattung der deutschen Auslandsvertretungen sowie ggf. das Bundesministerium für Gesundheit sowie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat qualitative Berichte zur Lage vor Ort, die auch die jeweils getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beleuchten. Maßgeblich für die Bewertung sind insbesondere die Infektionszahlen und die Art des Ausbruchs (lokal begrenzt oder flächendeckend), Testkapazitäten sowie durchgeführte Tests pro Einwohner sowie in den Staaten ergriffene Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens (Hygienebestimmungen, Kontaktnachverfolgung etc.). Ebenso ist zu berücksichtigen, wenn keine verlässlichen Informationen für bestimmte Staaten vorliegen.

Anhand dieses Prozesses werden die Staaten und Regionen nach Ansteckungsgefahr in zwei Kategorien eingeteilt – Risikogebiete und Nichtrisikogebiete. Die Risikogebiete werden sodann durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht. Die Absonderungspflicht gilt nur für Personen, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Maßgeblich ist, ob das Gebiet zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet ausgewiesen war. Eine Veränderung der Einstufung des Gebiets (von einem Risikogebiet in ein Nichtrisikogebiet)

nach der Einreise hat keine Auswirkungen auf die bestehende Quarantänepflicht, da diese die zum Zeitpunkt der Einreise bestehende Ansteckungsgefahr nicht beseitigt. Ebenso entsteht keine Quarantänepflicht, wenn ein Gebiet erst nach der Einreise zum Risikogebiet wird, weil zum Zeitpunkt der Einreise keine Ansteckungsgefahr bestand und die Veränderung des Infektionsgeschehens in dem Gebiet sich nicht auf den Einreisenden ausgewirkt haben kann.

## **9. Zu § 9:**

### **Zu Absatz 1:**

Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in das Land Berlin einreisen, werden nicht von § 8 Absatz 1 Satz 1 erfasst. Diese Personen sind allerdings verpflichtet, das Gebiet des Landes Berlin auf unmittelbarem Weg zu verlassen, wobei die hierfür erforderliche Durchreise gestattet ist.

### **Zu Absatz 2:**

Ebenfalls nicht erfasst sind Personen, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen zwingend notwendig ist, wobei die zwingende Notwendigkeit durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen ist. Die entsprechende Bescheinigung hat die betroffene Person bei sich zu tragen, um die für ihn geltende Ausnahme im Falle der Kontrolle glaubhaft machen zu können.

Der Begriff Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen in der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ist weit auszulegen und umfasst auch offizielle in- und ausländische Regierungsdelegationen hochrangiger Regierungsmitglieder und Staatsbediensteter einschließlich deren Personal. Die Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung in der völkerrechtlichen Sonderstellung des diplomatischen und konsularischen Personals sowie von Staats- und Regierungschefs und dem völkerrechtlichen Grundsatz der Reziprozität. Sie berücksichtigt insbesondere die Belange des Landes Berlin als Bundeshauptstadt und Sitz der diplomatischen Missionen sowie die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Personengruppen nach Absatz 2 ist davon auszugehen, dass sie ohnehin regelmäßig ärztlich untersucht werden und während ihres Aufenthalts nur zu einem eng begrenzten Personenkreis Kontakt haben sowie gleichzeitig ein hoher Schutzstandard eingehalten wird.

### **Zu Absatz 3:**

Unter infektiologischen Gesichtspunkten ist es vertretbar und zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit geboten, auf eine Quarantäne zu verzichten, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Infektion durch eine Negativ-Testung nur noch

als gering einzustufen ist. Dies wird mit der Regelung in Absatz 3 ermöglicht. So sind Einreisende von der Absonderungsverpflichtung ausgenommen, wenn sie mittels eines ärztlichen Zeugnisses nebst Laborbefund nachweisen können, sich nicht mit dem Virus SARS CoV-2 infiziert zu haben. Dieses Zeugnis muss auf einer molekularbiologischen Testung („PCR-Test“) auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 basieren. Nicht ausreichend ist ein sog. Antikörpertest. Aus Gründen der Verlässlichkeit der vorgenommenen Testungen muss der Test in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat mit vergleichbarem Qualitätsstandard vorgenommen worden sein. Die Staaten mit vergleichbarem Qualitätsstandard werden durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

Der Test darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise durchgeführt worden sein. Dies ist zur Gewährleistung der Aktualität des Testergebnisses erforderlich. Das Risiko, sich innerhalb dieser Zeit mit dem Virus anzustecken, ist gegenüber einer Ansteckungswahrscheinlichkeit in einem unbegrenzten Zeitraum deutlich reduziert. Somit ist dieses Risiko vor dem Hintergrund der sonst geltenden massiven Freiheitseinschränkung hinnehmbar.

Sofern kein Test vor Einreise durchgeführt wurde, ist es auch möglich, sich nach der Einreise testen zu lassen. Dies kann sowohl am Ort des Grenzübertritts als auch (bei direkter Fahrt dorthin) am Ort der Unterbringung geschehen. Auch ist eine Testung durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn am Ort der Unterbringung der betroffenen Person denkbar, sofern dort ein Amts- oder Betriebsarzt zur Verfügung steht, der ein ärztliches Zeugnis ausstellen kann. Zudem ist es möglich, wenn man sich bereits in der Absonderung befindet, nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt einen Test durchzuführen und bei negativem Ergebnis die Absonderung zu beenden.

Um eine Nachvollziehbarkeit bei Überprüfung zu gewährleisten, muss das Testergebnis für mindestens 14 Tage nach Einreise aufbewahrt werden. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist dieser das Testergebnis auf geeignetem Wege vorzulegen. Sollte dies nicht geschehen, ist die Ausnahme nach Absatz 2 nicht eröffnet.

#### **Zu Absatz 4:**

Über die in Absatz 1 bis 3 geregelten Ausnahmen hinaus können weitere Befreiungen zugelassen werden. Für die Gewährung solcher Befreiungen ist eine Abwägung aller betroffenen Belange vorzunehmen. Dabei sind insbesondere infektiologische Kriterien zu berücksichtigen.

Ausnahmen sind insbesondere dann zuzulassen, wenn ein zwingender beruflicher oder persönlicher Grund vorliegt und glaubhafte Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die einem Schutz durch Absonderung nahezu gleichkommen. Ferner kann für vormals positiv getestete Personen eine Befreiung zugelassen werden, sofern diese für einen längeren Zeitraum

symptomfrei waren und sind und nach infektiologischer Beurteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Ansteckungsgefahr ausgeschlossen werden kann (Genesene).

#### **Zu Absatz 5:**

Für sämtliche von den Ausnahmen der Absätze 1 bis 4 erfassten Personen ist erforderlich, dass sie keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen. Besteht ein Symptom, wie z. B. Husten, das zwar grundsätzlich als Krankheitssymptom für COVID-19 eingestuft wird, dieser Husten aber aufgrund einer Asthma-Erkrankung besteht, schließt dieses Symptom die Ausnahmeerfassung nicht aus.

Werden Krankheitssymptome binnen 14 Tagen nach Einreise festgestellt, so muss das zuständige Gesundheitsamt in den Fällen der Absätze 2 bis 4 hierüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Die zuständige Behörde entscheidet sodann über das weitere Verfahren und prüft insbesondere, ob eine Absonderung der betroffenen Person anzuordnen ist.

#### **Zu Absatz 6:**

Die Unterbringung von Asylbewerbern ist grundsätzlich Staatsaufgabe und wird von einer Landesbehörde wahrgenommen. Sie erfolgt nach der Maßgabe des Asylgesetzes zum Schutze der Asylbewerber und entfaltet zugleich einen Gesundheitsschutz für die übrige Bevölkerung. Ankommende Personen werden nur im Ankunftszentrum aufgenommen. Dort findet für jeden nach § 62 des Asylgesetzes verpflichtend eine medizinische Untersuchung statt, die am Ankunftstag oder am nächsten Werktag erfolgt. Erst danach erfolgen die weiteren Schritte des Asylverfahrens wie die Registrierung, Erstantragstellung, Leistungsgewährung usw. Diese Untersuchung umfasst auch erforderliche Tests auf das Coronavirus SARS-Co-2, verbunden mit den entsprechenden Meldungen an das zuständige Gesundheitsamt, erforderlichenfalls getrennte Unterbringung und weitere Beobachtungen und Untersuchungen. Damit ist die Kontrolle eines möglichen Infektionsgeschehens bei diesem Personenkreis viel intensiver und engmaschiger als bei den übrigen in § 8 Absatz 2 genannten Personen, so dass die dort für diese vorgesehenen Maßnahmen nicht erforderlich sind.

### **10. Zu § 10**

Da die durch die Verordnung geregelten Grundrechtseingriffe gravierend sind, dient die Zitierung der betroffenen Grundrechte gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG der Transparenz und erfüllt die rechtsstaatlichen Vorgaben.

## 11. Zu § 11

Verstöße gegen die SARS-CoV-2-EindmaßnV sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 und nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG jeweils in Verbindung mit der SARS-CoV-2-EindmaßnV zu ahnden. Dementsprechend dient § 11 sowohl der Transparenz als auch der Umsetzung einer Warnfunktion.

## 12. Zu § 12

### **Zu Absatz 1:**

Die Befristung bis zum Ablauf des 24. Oktober 2020 ist notwendig, weil die durch die Verordnung geregelten Grundrechtseingriffe zum einen sehr gravierend sind und einer ständigen Überprüfung mit dem Ziel der Rücknahme oder Lockerung bedürfen. Auf der anderen Seite gebietet es der Infektionsschutz als Grund für die Verordnung, dass sehr genau geprüft wird, ob auch mit einem weniger einschneidenden Instrumentarium der gleiche Zweck, nämlich die Corona-Ausbreitung zu verlangsamen, erreicht wird.

### **Zu Absatz 2:**

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtsbestimmtheit stellt Absatz 2 klar, dass mit Inkrafttreten der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung die bisherige SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung außer Kraft.

Der letzte Halbsatz von Absatz 2 dient der zusätzlichen Klarstellung, dass es sich bei der bisherigen SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung um ein Zeitgesetz handelt, auf das die Regelung des § 4 Absatz 4 OWiG anzuwenden ist. Das heißt, eine Verordnung, die nur für eine bestimmte Zeit gelten soll, ist auf Handlungen, die während ihrer Geltung begangen sind, auch dann weiter anzuwenden, wenn sie außer Kraft getreten ist. § 1 des Strafgesetzbuches und § 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verwenden wie Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes einen Begriff des Gesetzes, der nicht nur formelle Gesetze, sondern auch materielle Gesetze wie Rechtsverordnungen umfasst (Fischer, StGB, 67. Auflage 2020, § 1 Rn. 3; Gerhold, BeckOK OWiG, 26. Edition 2020, § 1 Rn. 8). Zeitgesetz im Sinne des § 4 Absatz 4 OWiG ist unter anderem ein Gesetz, das den Zeitpunkt seines Außerkrafttretens nach dem Kalender festlegt (Gerhold, a. a. O., § 4 Rn. 33). Dies ist aufgrund von § 25 der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung der Fall.

### **Zu Absatz 3:**

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtsbestimmtheit stellt Absatz 3 klar, dass mit Inkrafttreten der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung die bisherige Großveranstaltungsverbotsverordnung außer Kraft tritt.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

---

D. Gesamtkosten:

---

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

---

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

---

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

---

Berlin, den 23. Juni 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalayci  
Senatorin für Gesundheit, Pflege  
und Gleichstellung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

**Alte Fassung**

**Neue Fassung**

**SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung**

---

Vom 23. Juni 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**1. Teil**

**Grundsätzliche Pflichten, Schutz- und Hygieneregeln**

**§ 1**

**Grundsätzliche Pflichten**

(1) Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen möglichst gering zu halten.

(2) Bei Kontakten zu anderen Menschen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Satz 1 gilt nicht, sofern eine körperliche Nähe unter 1,5 Metern nach den Umständen nicht zu vermeiden ist, insbesondere

1. bei der Erbringung von Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsversorgung und Pflege einschließlich der Versorgung mit Heil-, Hilfs- und Pflegehilfsmitteln,
2. in der Kindertagesförderung im Sinne des § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16a des Gesetzes vom 28. April

2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, in Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 538) geändert worden ist, sowie in der beruflichen Bildung,

3. bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen oder
4. wegen der baulich bedingten Enge notwendigerweise von mehreren Personen zeitgleich zu nutzender Räumlichkeiten, zum Beispiel in öffentlichen Verkehrsmitteln oder Kraftfahrzeugen.

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, sowie im Umgang mit Schwerstkranken und Sterbenden.

## **§ 2**

### **Schutz- und Hygienekonzept**

(1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungen in Betrieben und anderen Einrichtungen, insbesondere Unternehmen, Gaststätten, Hotels, Verkaufsstellen, Vergnügungsstätten, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Stiftungen, Informations- und Beratungsstellen, Bildungsangebote, Eingliederungsmaßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch, öffentlich geförderten Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen sowie für Vereine, Sportstätten, Krankenhäuser, Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen einschließlich ambulanter Pflegedienste und entgelt- und zuwendungsfinanzierte Angebote haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf

Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Bei der Erstellung des Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden zu berücksichtigen. Wesentliche Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl, die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen sowie die ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum. Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen.

(3) Näheres zu den Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept einschließlich Vorgaben zu Auslastungsgrenzen oder Zutritts- und Besuchsregelungen kann die jeweils zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen.

(4) Absatz 1 und 2 gilt nicht für Veranstaltungen gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 2 und 3.

### **§ 3**

#### **Anwesenheitsdokumentation**

(1) Über § 2 hinaus haben die Verantwortlichen für

1. Veranstaltungen,
2. Gaststätten,
3. Hotels,
4. Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe,

5. Kinos, Theater, Konzert- und Opernhäuser,
6. Dienstleistungsgewerbe im Bereich der körpernahen Dienstleistungen,
7. den Sportbetrieb in gedeckten Sportanlagen einschließlich Hallenbädern, in Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen der Sportausübung dienenden Räumen sowie für sportbezogene und ähnliche Freizeitangebote und
8. staatliche, private und konfessionelle Hochschulen für den Präsenzbetrieb

eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, soweit geschlossene Räume betroffen sind. Für Veranstaltungen im privaten oder familiären Bereich gilt die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation bei mehr als 20 zeitgleich anwesenden Personen.

(2) Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname,
2. Telefonnummer,
3. vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse,
4. Anwesenheitszeit und
5. gegebenenfalls Platz- oder Tischnummer.

Die Anwesenheitsdokumentation nach Satz 1 ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung, des Besuchs oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 2 und 3.

## **§ 4**

### **Mund-Nasen-Bedeckung**

(1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in geschlossenen Räumen zu tragen

1. von Fahrgästen und von nicht fahrzeugführendem Personal bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel einschließlich der Bahnhöfe, Flughäfen und Fährterminals sowie sonstiger Fahrzeuge mit wechselnden Fahrgästen,
2. von Kundinnen und Kunden in Einzelhandelsgeschäften aller Art sowie in Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr, in Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistungen wie insbesondere Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnlichen Betrieben, auch von körpernah tätigem Personal,
3. in Gaststätten von Personal mit Gästekontakt und Gästen, soweit sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz aufhalten,
4. von Besucherinnen und Besuchern in Kinos, Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Bibliotheken, Archiven, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Betrieben, soweit sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz aufhalten, in Museen, Gedenkstätten und ähnlichen Kultur- und Bildungseinrichtungen,
5. in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen von Patientinnen und Patienten sowie ihren Begleitpersonen unter der Voraussetzung, dass die

jeweilige medizinische Behandlung dem nicht entgegensteht,

6. in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen von Besucherinnen und Besuchern sowie von Patientinnen und Patienten beziehungsweise Bewohnerinnen und Bewohnern, sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen,
7. in gedeckten Sportanlagen einschließlich Hallenbädern, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen der Sportausübung dienenden Räumen, außer während der Sportausübung und
8. in der beruflichen Bildung bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern mit Ausnahme der beruflichen Schulen.

(2) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,
3. Personen, bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird oder
4. Gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

## **§ 5**

### **Weitere Hygiene- und Schutzregeln für besondere Bereiche**

- (1) In geschlossenen Räumen darf nicht gemeinsam gesungen werden.

(2) Bei Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin hat die die Versammlung veranstaltende Person ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, aus dem die vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands und der jeweils zu beachtenden Hygieneregeln, wie erforderlichenfalls das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder der Verzicht auf gemeinsame Sprechchöre durch die Teilnehmenden während der Versammlung, sowie die nach der nutzbaren Fläche des Versammlungsortes zulässige Teilnehmendenzahl bei der Durchführung der Versammlung hervorgehen. Die Versammlungsbehörde kann die Vorlage dieses Schutz- und Hygienekonzepts von der die Versammlung veranstaltenden Person verlangen und beim zuständigen Gesundheitsamt eine infektionsschutzrechtliche Bewertung des Konzepts einholen. Bei der Durchführung der Versammlungen ist die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts von der Versammlungsleitung sicherzustellen. § 17a Absatz 2 des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366) geändert worden ist, steht dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zum Infektionsschutz nicht entgegen.

(3) Zugelassene Krankenhäuser dürfen planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe unter der Voraussetzung durchführen, dass Reservierungs- und Freihaltvorgaben eingehalten werden und die Rückkehr in einen Krisenmodus wegen einer Verschärfung der Pandemielage jederzeit kurzfristig umgesetzt werden kann. Das Nähere hierzu bestimmt die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung.

(4) Bei der Öffnung von Verkaufsstellen darf in geschlossenen Räumen pro 10 Quadratmetern Geschäftsraum nur höchstens eine Person eingelassen werden. Unterschreitet der Geschäftsraum eine Größe von 10 Quadratmetern, so darf jeweils nur eine Kundin oder ein Kunde eingelassen werden. Der Zutritt zu Kaufhäusern und Einkaufszentren (Malls) ist vom Betreiber gesondert zu regulieren. Dabei gilt die Mindestfläche von 10 Quadratmetern je Person nach Satz 1 für alle dort befindlichen Verkaufsflächen. Aufenthaltsanreize in Kaufhäusern und Einkaufszentren (Malls), dürfen nicht geschaffen werden.

(5) Für Publikums- und Wartebereiche in den Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin und der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Gerichte, gilt Absatz 4 Satz 1 und 3 vorbehaltlich bereichsspezifischer Zutrittsregelungen aus Gründen des Infektionsschutzes entsprechend.

(6) In Gaststätten und Schankwirtschaften dürfen Speisen und Getränke nur an Tischen verzehrt werden. Selbstbedienungsbuffets dürfen nicht angeboten werden. Die Bestuhlung ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht unter die Ausnahme des § 1 Absatz 3 fallen, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird; in diesem Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime wird insbesondere durch Desinfektion der Tischplatten oder Wechseln der Tischwäsche nach jedem Gästewechsel sichergestellt.

(7) Sport darf mit Ausnahme des Personenkreises gemäß § 1 Absatz 3 nur kontaktfrei und unter Einhaltung der Abstandsregelungen nach § 1 Absatz 2 erfolgen. In den nutzungsbezogenen Schutz- und Hygienekonzepten ist für geschlossene

Räume die pro Person erforderliche Mindestfläche in Quadratmetern festzulegen. Der Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, welches vorab von der für Sport zuständigen Senatsverwaltung genehmigt wurde.

(8) Für Kaderathletinnen und -athleten, Bundesligateams und Profisportlerinnen und Profisportler können von der für Sport zuständigen Senatsverwaltung durch schriftliche Genehmigung Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 7 Satz 1 zugelassen werden, soweit dies für die Sportausübung zwingend erforderlich ist.

(9) Schwimmbäder, Frei- und Strandbäder dürfen nur mit Genehmigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(10) Im Bereich der Kindertagesförderung kann die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung in Fällen eines auf Grund der Infektionslage eingeschränkten Einsatzes von Fachpersonal in den Einrichtungen Näheres bestimmen, um dennoch die Betreuungsumfänge unter Beachtung der Hygienevorgaben nach dem Kindertagesförderungsgesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, erfüllen zu können.

## **2. Teil**

### **Personenobergrenzen und Verbote**

#### **§ 6**

##### **Personenobergrenzen bei Veranstaltungen**

(1) Veranstaltungen im Freien mit mehr als 1 000 zeitgleich Anwesenden sind bis einschließlich 31. August 2020 verboten.

Vom 1. September bis zum Ablauf des 24. Oktober 2020 sind Veranstaltungen im Freien mit mehr als 5 000 zeitgleich Anwesenden verboten.

(2) In geschlossenen Räumen sind Veranstaltungen bis einschließlich 31. Juli 2020 mit mehr als 300 zeitgleich Anwesenden verboten. Vom 1. August bis zum Ablauf des 31. August 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 500 zeitgleich Anwesenden verboten. Vom 1. September bis zum Ablauf des 30. September 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 750 zeitgleich Anwesenden verboten. Vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 24. Oktober 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 1 000 zeitgleich Anwesenden verboten.

(3) Absatz 1 und 2 gilt nicht für

1. Religiös-kultische Veranstaltungen im Sinne des Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung von Berlin,
2. Versammlungen im Sinne des Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin,
3. Veranstaltungen, einschließlich Sitzungen, des Europäischen Parlaments, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Deutschen Bundestages, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Bundesrates und seiner Ausschüsse, des Abgeordnetenhauses, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Europäischen Rates, des Rates der Europäischen Union, der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, des Senats von Berlin, des Rats der Bürgermeister und seiner Ausschüsse, des Verfassungsgerichtshofes von Berlin, der Bezirksverordnetenversammlungen, ihrer Fraktionen und Ausschüsse sowie der Auslandsvertretungen, der Organe der

Rechtspflege, der Organe, Gremien und Behörden der Europäischen Union, der internationalen Organisationen, des Bundes und der Länder und anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und

4. Parteiversammlungen sowie Versammlungen von Wählergemeinschaften, wenn sie aufgrund der Vorschriften des Parteiengesetzes vorgeschrieben oder zur Vorbereitung der Teilnahme an allgemeinen Wahlen erforderlich sind.

## **§ 7**

### **Verbote**

(1) Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, dürfen in geschlossenen Räumen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(2) Gaststätten mit der besonderen Betriebsart Diskotheken und ähnliche Betriebe im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, dürfen in geschlossenen Räumen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Sie dürfen Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle, zur Abholung oder zur Lieferung anbieten. Auch in anderen Gaststätten sind Tanzveranstaltungen nicht zulässig.

(3) Saunen, Dampfbäder und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen zu halten. Entsprechende Bereiche in Hotels,

Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen sind ebenfalls geschlossen zu halten.

(4) Die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt ist untersagt. Prostitutionsgewerbe im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, dürfen weder für den Publikumsverkehr geöffnet werden noch ihre Dienste außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen.

(5) Staatliche, private und konfessionelle Hochschulen einschließlich ihrer Einrichtungen dürfen bis einschließlich 20. Juli 2020 nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. In begründeten Fällen können sie Personen abweichend von Satz 1 begrenzten Zutritt gestatten. Die Hochschulen führen ihren Lehrbetrieb bis einschließlich 20. Juli 2020 in der Regel mit Online-Formaten und nicht im Präsenzlehrbetrieb durch. Praxisformate, die insbesondere spezielle Labor- und Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, und Prüfungen dürfen durchgeführt werden. Satz 1 gilt nicht für wissenschaftliche Bibliotheken und den Botanischen Garten.

(6) Werkstätten, Tages- und Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen dürfen bis einschließlich 31. Juli 2020 nicht vollumfänglich öffnen. Die Leistungserbringung ist nur gestattet, wenn die Menschen mit Behinderung einer Wiederaufnahme der Leistungserbringung zugestimmt haben. In den Werkstätten für Menschen mit Behinderung ist die Zahl der gleichzeitig genutzten Arbeits- und Betreuungsplätze auf bis zu 50 Prozent der am 17. März 2020 in einer Werkstatt vorhandenen Plätze begrenzt; ab dem 5. Juli 2020 beträgt die gestattete gleichzeitige Nutzung bis zu 75 Prozent der Plätze. Die entgeltfinanzierten Leistungserbringer der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur

Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sind zur Abwendung von Gefahren für Mitarbeitende und Leistungsberechtigte befugt, das Personal abweichend von den Leistungsvereinbarungen, insbesondere in anderen Angeboten einzusetzen, um die Versorgung der Leistungsberechtigten insgesamt sicherzustellen.

(7) In überwiegend öffentlich geförderten Theatern, Konzert- und Opernhäusern dürfen bis einschließlich 31. Juli 2020 öffentliche Veranstaltungen unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden nicht stattfinden.

### **3. Teil Quarantänemaßnahmen**

#### **§ 8 Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung**

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Berlin einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen.

Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatz 1 Satz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt, und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert-Koch-Institut veröffentlicht.

## **§ 9**

### **Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne**

(1) Von § 8 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in das Land Berlin einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Berlin auf direktem Weg unverzüglich zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Berlin ist hierbei gestattet.

(2) § 8 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit des diplomatischen und konsularischen Personals ist durch den

Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen.

(3) Von § 8 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis nebst aktuellem Laborbefund in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(4) Über Absatz 1 bis 3 hinaus können in begründeten Fällen Befreiungen von § 8 Absatz 1 Satz 1 zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange und epidemiologischer Aspekte vertretbar ist. In besonders dringenden Einzelfällen kann die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung die Befreiung nach Satz 1 erteilen; das zuständige Gesundheitsamt wird darüber informiert.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach

Absatz 2 bis 4 unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren.

(6) § 8 Absatz 2 gilt nicht für Personen, die sich nach ihrer Einreise in das Land Berlin unmittelbar in staatlicher Unterbringung befinden, soweit die Verpflichtungen nach § 8 Absatz 2 durch eine andere Stelle wahrgenommen werden. Die Unterbringung in behördlicher Betreuung hat unter Einhaltung der Vorgaben der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes zu erfolgen.

#### **4. Teil**

##### **Schlussvorschriften**

#### **§ 10**

##### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

#### **§ 11**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. S. 2146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 73 Absatz 2 zweiter Halbsatz des

Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen als in § 1 Absatz 3 genannten Personen nicht einhält und keine Ausnahme nach § 1 Absatz 2 Satz 2 oder § 5 Absatz 8 vorliegt,
2. entgegen § 2 Absatz 1 als Verantwortliche oder Verantwortlicher auf Verlangen kein Hygienekonzept vorlegt, soweit keine Ausnahme nach § 2 Absatz 4 vorliegt,
3. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 3 als Verantwortliche oder Verantwortlicher keine Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln gut sichtbar anbringt, soweit keine Ausnahme nach § 2 Absatz 4 vorliegt,
4. entgegen § 3 Absatz 1 und 2 als Verantwortliche oder Verantwortlicher keine Anwesenheitsdokumentation führt, diese nicht für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt oder sie auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt, soweit keine Ausnahme nach § 3 Absatz 3 vorliegt,
5. entgegen § 4 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und keine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 vorliegt,
6. entgegen § 5 Absatz 1 in geschlossenen Räumen gemeinsam singt,
7. entgegen § 5 Absatz 2 als die Versammlung veranstaltende Person kein Schutz- und Hygienekonzept erstellt, dieses auf Verlangen der Versammlungsbehörde nicht vorlegt oder die Einhaltung des Schutz- und

Hygienekonzepts bei der Durchführung der Versammlung nicht sicherstellt,

8. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Verkaufsstelle mehr als die nach der Fläche des Geschäftsraumes höchstens zulässige Personenanzahl einlässt,
9. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 und 4 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eines Kaufhauses oder eines Einkaufszentrums (Mall) die Einhaltung der Zutrittsregelung bezogen auf die maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenanzahl nicht gewährleistet,
10. entgegen § 5 Absatz 6 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte oder einer Schankwirtschaft die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,
11. entgegen § 5 Absatz 7 Satz 1 Sport mit anderen als den in § 1 Absatz 3 genannten Personen nicht kontaktfrei ausübt oder den Mindestabstand zu anderen als den in § 1 Absatz 3 genannten Personen nicht einhält, soweit keine Ausnahme nach § 5 Absatz 8 vorliegt,
12. entgegen § 5 Absatz 7 Satz 3 den Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten außerhalb eines von der für Sport zuständigen Senatsverwaltung genehmigten Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes durchführt,
13. entgegen § 5 Absatz 8 als Kaderathletin oder -athlet, Mitglied eines Bundesligateams, Profisportlerin oder Profisportler ohne Genehmigung

der für Sport zuständigen Senatsverwaltung Sport mit anderen als den in § 1 Absatz 3 genannten Personen nicht kontaktfrei ausübt oder den Mindestabstand zu anderen als den in § 1 Absatz 3 genannten Personen nicht einhält,

14. entgegen § 5 Absatz 9 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eines Schwimmbades, Frei- oder Strandbades dieses ohne Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes öffnet,
15. entgegen § 6 Absatz 1 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung im Freien die Einhaltung der jeweils zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach § 6 Absatz 3 vorliegt,
16. entgegen § 6 Absatz 2 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen die Einhaltung der jeweils zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach § 6 Absatz 3 vorliegt,
17. entgegen § 7 Absatz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eine Tanzlustbarkeit oder ein ähnliches Unternehmen in geschlossenen Räumen für den Publikumsverkehr öffnet,
18. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eine Gaststätte mit der besonderen Betriebsart Diskotheken und ähnliche Betriebe, die nicht ausschließlich Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle, zur Abholung oder Lieferung

anbietet, in geschlossenen Räumen für den Publikumsverkehr öffnet,

19. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 3 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte Tanzveranstaltungen in geschlossenen Räumen durchführt,
20. entgegen § 7 Absatz 3 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Saunen, Dampfbäder oder eine ähnliche Einrichtung öffnet,
21. entgegen § 7 Absatz 4 sexuelle Dienstleistungen mit Körperkontakt in Anspruch nimmt,
22. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 ein Prostitutionsgewerbe im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes betreibt,
23. entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer staatlichen, privaten oder konfessionellen Hochschule deren Einrichtungen vor dem 20. Juli 2020 für den Publikumsverkehr öffnet und keine Ausnahme nach § 7 Absatz 5 Satz 2 bis 5 vorliegt,
24. entgegen § 7 Absatz 6 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Werkstatt, Tages- und Tagesförderungsstätte für Menschen mit Behinderungen vor dem 31. Juli 2020 vollumfänglich öffnet und die Einhaltung der nach § 7 Absatz 6 Satz 3 jeweils zulässigen Teilnehmerszahl nicht gewährleistet,
25. entgegen § 7 Absatz 7 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eines überwiegend öffentlich geförderten Theaters, Konzert- oder Opernhauses

öffentliche Veranstaltungen vor dem 31. Juli 2020 durchführt,

26. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 sich als Einreisende, Einreisender, Rückreisende oder Rückreisender aus einem Risikogebiet nach § 8 Absatz 4 nach der Einreise nicht unverzüglich auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt, soweit keine Ausnahme nach § 9 Absatz 1 bis 4 vorliegt,
27. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 sich als Einreisende, Einreisender, Rückreisende oder Rückreisender aus einem Risikogebiet nach § 8 Absatz 4 nicht für einen Zeitraum von 14 Tagen nach der Einreise absondert, soweit keine Ausnahme nach § 9 Absatz 1 bis 4 vorliegt,
28. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 als Einreisende, Einreisender, Rückreisende oder Rückreisender aus einem Risikogebiet nach § 8 Absatz 4 in dem Zeitraum der Absonderung Besuch von Personen empfängt, die nicht zum eigenen Hausstand gehören,
29. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 eine Person, die der Verpflichtung zur Absonderung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 unterliegt, besucht,
30. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 als Einreisende, Einreisender, Rückreisende oder Rückreisender aus einem Risikogebiet nach § 8 Absatz 4 nicht unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt kontaktiert und auf das Vorliegen der Verpflichtung zur Absonderung nach § 8 Absatz 1 hinweist, soweit keine Ausnahme nach § 9 Absatz 6 vorliegt,

31. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 2 als Einreisende, Einreisender, Rückreisende oder Rückreisender aus einem Risikogebiet nach § 8 Absatz 4 beim Auftreten von Krankheitssymptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, nicht unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt informiert, soweit keine Ausnahme nach § 9 Absatz 6 vorliegt,
32. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 2 beim Auftreten von Krankheitssymptomen binnen 14 Tagen nach der Einreise, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt informiert.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 24. Oktober 2020 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 22. März 2020, verkündet am 22. März 2020 gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 9. November 1995 (GVBl. S. 794) geändert worden ist, und nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 220) bekanntgemacht, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2020, die ebenfalls gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen am

16. Juni 2020 verkündet und nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 557) bekanntgemacht wurde, außer Kraft; für bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung bereits eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren ist die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung in der jeweils zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Großveranstaltungsverbotsverordnung vom 21. April 2020, die am 21. April 2020 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen verkündet und nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 269) bekanntgemacht worden ist, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2020, die ebenfalls gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen am 29. Mai 2020 verkündet und nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 518) bekanntgemacht worden ist, außer Kraft.

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### **§ 32**

#### **Erlass von Rechtsverordnungen**

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) können insoweit eingeschränkt werden.